

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an:
recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek
DW 223

Datum
24.07.2026

Unser Zeichen
23/2026

Ihr Zeichen
V SNE 01/26

Stellungnahme der Sparte Netze zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung gem. § 135 Abs. 1 EIWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Netze von Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit zur
Rückmeldung zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-
Grundsatzverordnung gem. § 135 Abs. 1 EIWG.

Die Sparte Netze von Oesterreichs Energie begrüßt das Ziel der Novellierung, durch eine
Weiterentwicklung der Systemnutzungsentgelte Anreize für ein netzdienliches Verhalten
zu schaffen und die Integration neuer Flexibilitäten in das Stromsystem zu unterstützen.
Aus unserer Sicht **enthält der Begutachtungsentwurf** jedoch in mehreren Bereichen
Regelungen, die zu einer **erheblichen Steigerung der Komplexität führen** und sowohl die
praktische Umsetzung als auch die **Akzeptanz bei Netzbenutzern erschweren**.

Besonders **kritisch** sehen wir die **Einführung neuer und teilweise sehr komplexer
Tarifmodelle**, deren Umsetzung einen erheblichen Anpassungsbedarf in den IT- und
Abrechnungssystemen der Netzbetreiber verursacht. Gleichzeitig **steigt** die **Komplexität**
der **Entgeltbildung (mehr als 200 unterschiedlichste Verrechnungsausprägungen) für
Netzbenutzer deutlich an**, wodurch die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der neuen
Anreizmechanismen beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus bestehen in
mehreren Bestimmungen **Klarstellungsbedarf** und **Interpretationsspielräume**, die im
Interesse einer einheitlichen und rechtssicheren Anwendung beseitigt werden sollten.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie Sparte Netze sollte die **Verordnung** daher **stärker auf
praktikable, einfach umsetzbare und langfristig stabile Regelungen ausgerichtet**

werden. Die vorgeschlagenen Modelle sollten **schrittweise eingeführt**, auf das **notwendige Maß an Komplexität beschränkt** und durch **klare** sowie **eindeutige Regelungen ergänzt** werden. Nur so können die angestrebten Anreizwirkungen erzielt werden, ohne die Umsetzung bei Netzbetreibern und Netzbenutzern unverhältnismäßig zu erschweren.

Hinsichtlich Umsetzbarkeit und Vereinfachung sind insbesondere folgende Punkte wesentlich:

Zu § 2 Abs. 1 – Statische Definition von Kleinstanschlüssen

Die Definition von Kleinstanschlüssen sollte ausschließlich auf objektiven, im Vorhinein feststehenden Kriterien beruhen. Die derzeit vorgesehene 2.000-kWh-Grenze führt dazu, dass sich erst nach Ablauf eines Jahres feststellen lässt, welche Verrechnungslogik anzuwenden ist. Dies erschwert die Abwicklung und schafft unnötige Rechtsunsicherheit.

Zu § 4 iVm § 6 – Einheitliche Mindestleistung für Kleinstanschlüsse

Zur Vermeidung von Widersprüchen und unnötiger Komplexität sollte für alle Anschlüsse grundsätzlich eine einheitliche Mindestverrechnungsleistung von 2 kW gelten sowie die Sonderregelungen für Kleinstanschlüsse klar und widerspruchsfrei ausgestaltet werden.

Zu § 6 Abs. 3 – Mindestverrechnungsleistung

Die zusätzliche Mindestverrechnungsleistung in Höhe von 20 % der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung bringt nur einen geringen zusätzlichen Lenkungseffekt, erhöht jedoch die Komplexität der Verrechnung erheblich. Aus Gründen der Praktikabilität sollte ausschließlich eine allgemein gültige Mindestverrechnungsleistung von 2 kW vorgesehen werden.

Zu § 7 Abs. 4 – Geltungsbereich von SNAP/WiNAP

Die erstmalige Einführung des Winter-Nieder-Arbeitspreises bereits mit 1. Jänner 2027 erscheint aufgrund des hohen Umsetzungsaufwandes und der nur kurzen verbleibenden Winterperiode nicht zweckmäßig. Es wird daher angeregt, den WiNAP erstmals mit Beginn der Winterperiode ab 1. Oktober 2027 anzuwenden.

Der Anwendungsbereich von SNAP und WiNAP sollte dahingehend präzisiert werden, dass lediglich jene Energiemengen von den begünstigten Arbeitspreisen ausgenommen sind, für die bereits besondere Netzentgeltregelungen betreffend den Arbeitspreis (wie z.B. bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich) gelten. Dadurch bleibt die bestehende Systematik erhalten und eine unbeabsichtigte Einschränkung der Tarifbegünstigungen wird vermieden.

Die Auswirkungen der durch SNAP und WiNAP ausgelösten Leistungsverlagerungen auf die Netze können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die Wirksamkeit des neuen tariflichen Anreizmechanismus ist daher im Rahmen einer Evaluierung zu überprüfen.

Zu § 10 – Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme

Die vorgesehene Tarifausgestaltung für die flexible Entnahme ist aus Sicht der Verteilernetzbetreiber mit einer sehr hohen Komplexität verbunden, sollte deutlich vereinfacht und stufenweise auf die einzelnen Netzebenen ausgeweitet werden.

- Insbesondere führt die Kombination aus gestaffelten Leistungspreisen (bis bzw. über 10 kW) und den zusätzlich vorgesehenen reduzierten Leistungspreisen für flexible Leistungsanteile zu einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifkombinationen. Je nach Höhe der vereinbarten Leistung und des flexiblen Anteils sind unterschiedliche Leistungsteilmengen zu bilden und mit verschiedenen Leistungspreisen zu verrechnen. Dies erhöht den Implementierungsaufwand in den Abrechnungssystemen erheblich und erschwert zugleich die Nachvollziehbarkeit der Verrechnung für die Netzbetreiber.
- Zusätzlich ist die Ermittlung der Verrechnungsleistung mit weiteren komplexen Berechnungsschritten verbunden, insbesondere durch die Berücksichtigung von Nahebereichsenergie, Regelreserve, der Einhaltung von Einschränkungen sowie einer allfälligen Pönalverrechnung. Dabei ist insbesondere die Formulierung betreffend der Verrechnung der Pönale unklar. Es sollte eindeutig festgelegt werden, dass ausschließlich der höchste Leistungswert, der in diesem Monat innerhalb der Einschränkungszeiträume festgestellt wurde, mit dem vorgesehenen Zuschlag zu verrechnen ist.
- Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber sollte das Tarifmodell daher wesentlich vereinfacht werden. Für die Einführungsphase wird empfohlen, das Modell auf klar definierte Anwendungsfälle (z. B. meldepflichtige Betriebsmittel, Mindestgrößen und fixe Leistungsgrenzen) zu beschränken und lediglich zwischen einem regulären und einem reduzierten Leistungspreis zu unterscheiden. Dadurch könnten sowohl die Umsetzung in den IT-Systemen als auch die Verständlichkeit für die Netzbetreiber wesentlich verbessert werden.
- Darüber hinaus sollte § 10 Abs. 7 an die geplante Einführung der digitalen Schnittstelle angepasst werden. Diese sieht vor, dass der Netzbetreiber lediglich Sollwertvorgaben bzw. Hüllkurven für die gesamte Kundenanlage (Vorgabe der netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt) übermittelt. Die Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt durch den Netzbetreiber, etwa durch Lastreduktion oder Erhöhung der Eigenerzeugung. Eine direkte Ansteuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber ist hingegen nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Pönale und zur technischen Umsetzung sollten diesem Konzept Rechnung tragen.

Zu § 14 ff- Netzanschlussentgelt

- **Vermeidung leistungsbezogener Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil des Netzanschlussentgelts:** Pauschale Kostensätze in €/kW für den aufwandsorientierten Anteil (AWA) bilden die tatsächlichen Anschlusskosten nicht verursachungsgerecht ab und benachteiligen insbesondere leistungstärkere Anschlüsse. Der AWA sollte daher weiterhin grundsätzlich auf Basis der tatsächlich kalkulierten Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Anschlussanlage zwischen technisch geeignetem Anschlusspunkt (TGA) und Netzanschlusspunkt (NAP) verrechnet werden. Pauschale Kostensätze sollten nur für klar abgegrenzte Standardfälle und ausschließlich in Euro je Netzanschluss vorgesehen werden.
- **SNE-G-V in Zusammenhang mit der Verordnung der Allgemeinen Netzbedingungen für Verteilernetzbetreiber (ANB-VO) - Regelung Nachverrechnung des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts (PA) bei Leistungsüberschreitung:** Der Begutachtungsentwurf verweist hinsichtlich der Nachverrechnung bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung auf künftig festzulegende Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen. Gleichzeitig sprechen die Erläuterungen von „wiederholten und besonders gravierenden Überschreitungen“, ohne diese näher zu definieren. Aus Sicht der Praxis sind österreichweit einheitliche, klare und automatisiert umsetzbare Kriterien erforderlich. Insbesondere sollte eindeutig festgelegt werden, ab wann eine Überschreitung als wiederholt oder gravierend gilt und wie die Kundeninformation sowie die Nachverrechnung abzuwickeln sind. Einzelfallprüfungen, die mangels verfügbarer Abrechnungsdaten einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verursachen, sind jedenfalls zu vermeiden.
- **Befreiung von Einspeisern bis 15 kW vom Netzanschlussentgelt:** Im Begutachtungsentwurf der SNE-G-V wird auf die in § 130 Abs. 5 ELWG vorgesehene generelle Befreiung von Einspeisern mit einer netzwirksamen Leistung bis 15 kW vom Netzanschlussentgelt bislang nicht eingegangen. Das im Rahmen der Fachveranstaltung „Die Grundsatzverordnung als Basis für eine neue Netzentgeltstruktur im Strombereich“ am 14. Juli 2026 präsentierte Berechnungsbeispiel berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe ebenfalls nicht. Zwar wird im Begutachtungsentwurf durch die Regulierungsbehörde von der in § 130 Abs. 5 ELWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung der Anlage V des ELWG auszuschließen. Nach unserem Verständnis berührt dies jedoch nicht die im unmittelbar darauffolgenden Satz des § 130 Abs. 5 ELWG normierte generelle Befreiung von Einspeisern mit einer netzwirksamen Leistung bis 15 kW vom Netzanschlussentgelt. Diese Befreiung gilt eigenständig und unabhängig von der Anwendbarkeit der Anlage V.
Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass die ersten 15 kW netzwirksamer Einspeiseleistung je Netzanschlusspunkt

sowohl vom aufwandsorientierten Anteil (AWA) als auch vom pauschalen Anteil (PA) des Netzanschlussentgelts ausgenommen sind.

Diese Rechtsauffassung sollte auch in den Erläuterungen sowie in den Berechnungsbeispielen zu § 18 Abs. 4, 5 und 8 nachvollziehbar abgebildet werden. Eine entsprechende Klarstellung bzw. Abstimmung der Rechtsansichten ist aus Sicht der Netzbetreiber insbesondere für eine rechtssichere Anwendung der Bestimmungen sowie für die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit hinsichtlich der Anerkennung der daraus resultierenden Kosten unverzichtbar.

Zu § 23 ff – Systemdienliche Speicher

Die vorgesehenen Regelungen zu systemdienlichen Speichern werden grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber besteht jedoch in mehreren Punkten wesentlicher Anpassungs- und Klarstellungsbedarf, um eine praxistaugliche und netzdienliche Umsetzung sicherzustellen. Die wesentlichen Kritikpunkte sind:

- **Anwendungsbereich und Abgrenzung:** Die Abgrenzung zwischen systemdienlichen Speichern im Verteiler- und Übertragungsnetz ist klarzustellen. Insbesondere sollen auch an der Netzebene 3 angeschlossene Speicher im Verteilernetz in den Anwendungsbereich einbezogen werden.
- **Systemdienlichkeitskriterien:** Die vorgesehenen Kriterien für den Anschluss systemdienlicher Speicher sind zu restriktiv. Insbesondere die Schwellenwerte für die Auslastung von Umspannwerken sollten angepasst werden, um eine ausreichende Anzahl geeigneter Standorte zu ermöglichen.
- **Praxistauglichkeit der Umsetzung:** Mehrere Vorgaben – etwa langfristige Prognosen über Einschränkungen, die Vergabe systemdienlicher Kapazitäten oder die Einbindung von Aggregatoren – sind in der derzeit vorgesehenen Form praktisch nicht umsetzbar und setzen Prozesse voraus, die derzeit noch nicht bestehen.
- **Dauerhafte Systemdienlichkeit:** Die Entgeltbegünstigung sollte an die laufende Erfüllung der Systemdienlichkeitskriterien geknüpft werden. Es sind regelmäßige Überprüfungen sowie klare Rechtsfolgen vorzusehen, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
- **Netzbetriebliche Steuerung:** Die Rollen und Zuständigkeiten zwischen Regelzonenführer und Verteilernetzbetreiber sind eindeutig festzulegen. Der Verteilernetzbetreiber muss die netzbetrieblichen Grenzen (insbesondere Hüllkurven und Blindleistungsverhalten) verbindlich vorgeben können.
- **Netzentgeltbefreiung:** Die vorgesehene vollständige Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 20 Jahre wird kritisch gesehen. Sie sollte ausschließlich den Strombezug betreffen, regelmäßig überprüft werden und gegebenenfalls durch

eine abgestufte Entgeltreduktion ersetzt werden, um Kostenverlagerungen auf andere Netznutzer zu vermeiden.

Zu den einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Abs. 1 Z 2

Eine Anschlussanlage besteht aus elektrotechnischen Primär- und Sekundäranlagen sowie Nebeneinrichtungen (Hoch- und Tiefbauten). Wir schlagen folgende Änderung vor:

*„2. „Anschlussanlage“ die technische Einrichtung, **bestehend aus elektrotechnischen Primär- und Sekundäranlagen sowie erforderlichen Nebeneinrichtungen**, zur physischen Herstellung eines Netzanschlusses zwischen technisch geeignetem Anschlusspunkt im öffentlichen Netz und Netzanschlusspunkt;“*

Zu § 2 Abs. 1 Z 3

In § 2 Abs. 1 Z 3 ist nicht eindeutig festgelegt, ob „Eigenversorger“ im Sinne der Grundsatzverordnung ebenfalls zu berücksichtigen sind. Ergänzend können in einem Bürgerenergiemodell eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen gemeinsam genutzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen die Begriffsbestimmungen wie folgt anzupassen:

*„Gemeinsam genutzte Energie **aller Bürgerenergiemodelle** im Nahebereich“ der Verbrauch teilnehmender Netzbenutzer, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer **oder mehrerer** gemeinsam genutzten Stromerzeugungsanlage iSd § 70 Abs. 6 ELWG im Nahebereich abgedeckt ist.“*

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 6 in Zusammenhang mit § 4 (Kleinstanschluss)

*„5. „Kleinstanschluss“ einen ausschließlich für die Entnahme bestehenden Netzanschluss ~~dessen maximale Bezugsleistung 1 kW und dessen Wirkenergieentnahme 2 000 kWh im Jahr nicht übersteigen oder einen ist ein Netzanschluss, welcher in Entnahmerichtung~~ welcher lediglich einphasig mit **16A mit höchstens 10A** oder dreiphasig mit 6A abgesichert ist;*

*6. „Kleinstanschluss ohne Messung“ ein Kleinstanschluss ohne Messeinrichtung **dessen maximale Bezugsleistung 2 kW nicht übersteigen kann.**“*

Zu § 2 Abs. 1 Z 12 „technisch geeigneter Anschlusspunkt (TGA)“

Die von uns in der Marktkonsultation angeregte Aufnahme der Definition dieses

wichtigen Bezugspunkts zwischen dem bestehenden und bereits vorfinanzierten öffentlichen Netz und der Anschlussanlage für die Herstellung des Netzanschlusses wird explizit begrüßt. Wir regen jedoch an, wie in der Begriffsbestimmung der Anschlussanlage den Begriff „technisch geeigneter Anschlusspunkt im öffentlichen Netz“ als TGA zu definieren. Außerdem sollte auch ein noch zu erfolgender, notwendiger Ausbau des öffentlichen Netzes, beispielsweise für die Aufschließung eines Gewerbegebiets, mit abgedeckt sein. Wir schlagen daher vor die Begriffsbestimmung wie folgt zu erweitern:

*„12. „technisch geeigneter Anschlusspunkt **im öffentlichen Netz (TGA)**“ jene **vom Netzbetreiber festzulegende** technisch geeignete Stelle des, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden **bzw. aufgrund eines notwendigen Ausbaus geplanten**, öffentlichen Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer;“*

Zu § 2 Abs. 1 Z 13 „Wiedereinspeisung“

Hier sollte klargestellt werden, dass die Sonderregelung für Wiedereinspeisung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die aus dem Netz entnommene und wieder eingespeiste Energie zweifelsfrei von der erzeugten Energie getrennt werden kann. Das ist dann der Fall, wenn ein Hauptzählpunkt oder Abrechnungspunkt explizit der Einspeisung aus dem Stromspeicher zugeordnet werden kann, wie z.B. bei Stand-Alone-Speichern (Anlagenkonfiguration S1 gemäß TOR Messwesen) oder Messkonzepten, bei denen es einen expliziten Abrechnungspunkt für Einspeisung aus dem Speicher gibt (Anlagenkonfigurationen S* mit Variante „Virtuelle Trennung“).

Fragestellungen im Zusammenhang mit Wirkungsgradverlusten sind für die Ermittlung der Systemnutzungsentgelte und die damit verbundenen Abrechnungsmodalitäten nicht relevant. Sie betreffen allenfalls Themen wie Herkunftsnachweise oder energiewirtschaftliche Bilanzierungsfragen und sollten daher in den hierfür maßgeblichen Regelwerken (z. B. TOR oder SoMa) behandelt werden. Im Anwendungsbereich der Systemnutzungsentgelte kommt dem Wirkungsgrad keine Bedeutung zu.

Ziffer 13 sollte daher wie folgt präzisiert werden:

„13. „Wiedereinspeisung“ die Rückumwandlung und Einspeisung von elektrischer Energie aus einer Energiespeicheranlage in das Netz, welche zuvor am selben Netzanschlusspunkt als elektrische Energie aus dem Netz entnommen und in eine speicherbare Energieform umgewandelt wurde, ~~abzüglich der Wirkungsgradverluste.~~

Dafür ist ein Hauptzählpunkt oder Abrechnungspunkt erforderlich, der explizit die Einspeisung aus dem Stromspeicher abbildet.“

Neue Ziffer / Begriffsbestimmung „Gemeinsam genutzter Netzanschluss“

Um die in der Praxis häufig vorkommende Konstellation, dass über einen Netzanschlusspunkt in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) der Netzzugang für mehrere Anlagen von Netzbenutzern hergestellt wird, beispielsweise in einem Mehrparteienhaus, zu konkretisieren, schlagen wir die Ergänzung der folgenden Begriffsbestimmung vor:

14. „Gemeinsam genutzter Netzanschluss“ einen Netzanschluss mit einem Netzanschlusspunkt auf den Netzebenen 6 oder 7, über den der Netzzugang für mehrere Anlagen von Netzbenutzern hergestellt wird (beispielsweise in einem Mehrparteienhaus). Die netzwirksame Leistung wird in den Netzzugangsverträgen mit den einzelnen Netzbenutzern vereinbart. Sowohl die Anschlussanlage als auch die gemeinsam genutzten Teile der Kundenanlage sind im Sinne der Kosteneffizienz nicht auf die Summe der netzwirksamen Leistungen der einzelnen Netzzugangsverträge, sondern auf die nach den Regeln der Technik (Technische Anschlussbedingungen der Netzbetreiber) zu erwartende gleichzeitige Leistung zu dimensionieren.

Zu § 3 – Gemeinsame Bestimmungen zum Netznutzungsentgelt

Allgemeines

Die Regelung in § 3 Abs. 1 erscheint hinsichtlich der Messung und Verrechnung auf Basis des höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswertes nicht praktikabel. Wir möchten in Bezug auf die Regelung in § 3 Abs. 1 darauf hinweisen, dass ein erheblicher Teil der nach der IMA-VO 2011 beschafften Smart Meter über diese Funktion nicht verfügt. Da eine nachträgliche Aktivierung dieser Funktion bei Wechselstromzähler aus eichrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, könnte die Anforderung nur durch eine Neubeschaffung und einen Austausch sämtlicher betroffener Messgeräte umgesetzt werden.

Wir verstehen § 3 Abs. 1 dahingehend, dass dieser den Regelfall beschreibt und die Abs. 2 und 3 lediglich für Ausnahmefälle vorgesehen sind, in denen keine Echtwerte zur Verfügung stehen. Angesichts der in Gesamtösterreich hohen Anzahl betroffener Messgeräte kann jedoch nicht mehr von Ausnahmefällen gesprochen werden. Es wird daher um Klarstellung ersucht, wie mit bestehenden Messgeräten ohne dieser Funktion

umzugehen ist, beziehungsweise um die Schaffung einer praxistauglichen Übergangsregelung bis zum sukzessiven Austausch der betroffenen Zähler.

Weiters sollte klar zwischen der Abrechnungsperiode gemäß § 128 Abs. 3 Z 2 ELWG, die in dieser Bestimmung näher konkretisiert wird, und dem Abrechnungszeitraum gemäß § 43 ELWG unterschieden werden. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird daher folgende Präzisierung vorgeschlagen:

*„§ 3. (1) Die **Ermittlung der Energiemengen und Leistungswerte für die** Verrechnung der regelmäßigen Entgelte (des Netznutzungs-, Netzverlust- und Regelleistungsentgelts) erfolgt, sofern nicht anders angegeben, auf Basis eines Kalendermonats anhand der, am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt tatsächlich gemessenen Wirkenergie- und Wirkleistungswerte. **Die verrechnungsrelevante Leistung eines Kalendermonats basiert unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 auf dem höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert.**“*

Zu § 4 – Kleinstanschlüsse

iZm § 2 Begriffsbestimmungen

Für Kleinstanschlüsse gibt es derzeit in den Abrechnungssystemen keine spezifische Kennzeichnung und sollte daher zur Gewährleistung einer konsistenten Systematik auch für Kleinstanschlüsse eine verrechnungsrelevante Leistung von 2 kW anstelle von 1 kW festgelegt werden. Dies würde nicht nur die Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit der Verrechnung erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass Kleinstanschlüsse trotz der vereinfachten Leistungsverrechnung einen angemessenen Beitrag zum leistungsabhängigen Netzentgelt leisten.

Wenn eine einheitliche Mindestverrechnungsleistung von 2 kW für Kleinstanschlüsse zur Anwendung kommt, vereinfacht sich die Systematik und es braucht keine gesonderte Regelung für die Feststellung der verrechnungsrelevanten Leistung innerhalb § 4. Wenn ein Leistungsmesswert vorhanden ist, gilt die allgemeine Regelung gemäß § 6.

Der regelungsbedürftige Sachverhalt würde sich auf Kleinstanschlüsse ohne Leistungsmessung und im speziellen auf Kleinstanschlüsse gänzlich ohne Messung reduzieren.

In Kombination mit den Begriffsbestimmungen § 2 könnte die Vereinfachung erfolgen, dass einphasige Anschlüsse (die gemäß TOR mit maximal 16 Ampere abgesichert werden dürfen) generell als “Kleinstanschlüsse” zu werten sind.

Das Kriterium für “Kleinstanschlüsse ohne Messung” kann als objektive technische Grenze auf eine maximale Bezugsleistung von 2 kW eingeeengt werden.

Das Kriterium des Jahresverbrauches von 2.000 kWh – welcher zwangsläufig erst im Nachhinein ersichtlich ist – würde sich erübrigen. Das hätte den zusätzlichen Effekt der Vereinfachung, dass eine dynamische Grenze des Jahresverbrauches entfallen kann, womit sich auch die Frage der Erfüllung des Kriteriums erübrigt.

Eine weitere Vereinfachung ergibt sich durch den Umstand, dass die Abgrenzung von Haushalt und Nicht-Haushalt für diese Fragestellung unbedeutend wird.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

Die verrechnungsrelevante Leistung für Kleinstanschlüsse sollte in Anlehnung an die Mindestverrechnungsleistung gemäß § 6 mit **2 kW** festgelegt werden.

iZm mit der Bestimmung

*„§ 4. (1) Bei Kleinstanschlüssen hat der Netzbetreiber die messtechnisch erfasste Leistung und, sofern keine Leistungsmessung erfolgt, die maximale Bezugsleistung der Kundenanlage von **1 2 kW** als die verrechnungsrelevante Leistung heranzuziehen.*

*(2) Bei Kleinstanschlüssen ohne Messung hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Arbeit unter Bezugnahme auf die **verrechnungsrelevante Leistungsanschlussleistung** und die vereinbarten Betriebsstunden ~~zuzüglich eines Aufschlags von 5 %~~ der sich so ergebenden Energiemenge zu bestimmen. **Als Anschlussleistung gilt dabei die Leistungsangabe lt. Typenschild des bzw. der anzuschließenden Betriebsmittel. Es sind nur fest angeschlossene Betriebsmittel und keine Steckdosen zulässig.**“*

Korrespondierende Ergänzung in den Erläuterungen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 (Kleinstanschlüsse): Unter die Definition der Kleinstanschlüsse sollen einerseits Anlagen fallen, die nach ihrer technischen Ausgestaltung bestimmte Verbrauchsgrenzen nicht überschreiten und andererseits jene Anlagen, die elektrotechnisch auf eine geringe Stromstärke abgesichert sind. Dies soll insbesondere eine Vielzahl gleichartiger Anlagen im öffentlichen Raum erfassen, wie beispielsweise elektronische Werbetafeln, Parkschein- und Fahrkartenautomaten, Notrufsäulen sowie leistungsschwache Telekommunikationsanlagen (Funkzellen). Eine weitere Anwendung für “Kleinstanschlüsse ohne Messung” sind Beleuchtungskörper im öffentlichen Raum.

Zu § 5 – Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt

Zu § 5 Abs. 2 – Blindleistungsbereitstellung

Wir schlagen die Streichung dieses Absatzes vor. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln, dass sich Netzbenutzer bzgl. Blindleistungsbereitstellung an die TOR zu halten haben und definieren Maßnahmen, wenn es Abweichungen gibt. Die Nichteinhaltung der Vorgaben soll nicht durch Leisten eines Entgelts kompensiert werden können (vgl. Punkt 7.4 Entwurf der ANB VNB).

Neuer Absatz § 5 erforderlich

Eine Regelung für Netzebenen-Zuordnung bei gemeinsam genutzten Anschlussleitungen fehlt generell und ist für gemeinsam genutzte Netzanschlüsse zu präzisieren (vgl. Entscheidung der Regulierungskommission zur „gemeinsam genutzten Anschlussleitung“). Wir schlagen folgende Formulierung vor:

(xxx) Für die Zuordnung der Netzebene ist der Netzanschlusspunkt der Anlage des Netzbenutzers heranzuziehen. Bei Vorliegen eines gemeinsam genutzten Netzanschlusses mit Netzanschlusspunkt auf der Netzebene 7 werden alle an der gemeinsam genutzten Leitungsanlage angeschlossenen Anlagen von Netzbenutzern der Netzebene 7 zugeordnet. Bei Vorliegen eines gemeinsam genutzten Netzanschlusses mit Netzanschlusspunkt auf der Netzebene 6 ist für die Zuordnung der Netzebene die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung in Bezugsrichtung relevant, wobei Anlagen mit netzwirksamer Leistung von mindestens 100 kW der Netzebene 6 zugeordnet werden, alle anderen Anlagen der Netzebene 7.

Die Erläuterungen zu § 5 sehen vor, den Anteil des Leistungsentgelts innerhalb der nächsten drei Jahre auf 50 % anzuheben. Der Verordnungstext selbst enthält jedoch weder diesen Zielwert noch einen verbindlichen Übergangspfad. Dadurch bleibt unklar, ob und in welchem Zeitraum diese Neugewichtung tatsächlich umgesetzt werden soll.

Eine unmittelbare Umstellung auf einen Leistungsanteil von 50 % würde insbesondere auf der Netzebene 7 zu erheblichen Entgeltsprüngen führen. Dies widerspricht dem im Entwurf verfolgten Ziel, abrupte Belastungsänderungen für Netzbenutzer zu vermeiden.

Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit sollte der vorgesehene Zielwert einschließlich eines verbindlichen Übergangspfades daher unmittelbar in der Verordnung verankert und nicht ausschließlich in den Erläuterungen dargestellt werden.

Zu § 6 – Leistungspreis (LP)

Die vorgesehene Umstellung auf einen Monatsleistungspreis für alle bislang nicht leistungsgemessenen Zählpunkte wird ausdrücklich begrüßt.

Mindestverrechnungsleistung

In § 6 (3) ist eine Mindestverrechnungsleistung von zumindest 20% der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung mindestens jedoch von 2 kW beschrieben. Dass ein Kostenbeitrag auch dann geleistet wird, wenn ein aktiver Anschluss lediglich minimal genutzt wird, ist zu begrüßen. Mit der Wirkung einer Mindestverrechnungsleistung von 2 kW wird die gesamte Verrechnungsleistung um schätzungsweise niedrige einstellige Prozentpunkte erhöht.

Eine zusätzliche individuelle Mindestleistung hat insgesamt keine weitere merkbare Wirkungskraft und würde sich auf jene Kundengruppen beschränken, welche eine vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung >10 kW haben und über das Jahr betrachtet ein stark ausgeprägtes unregelmäßiges Verbrauchsverhalten aufweisen.

Gleichzeitig würde eine individuelle Mindestverrechnungsleistung in Höhe von 20% erhebliche Komplexität in die Verrechnungsprozesse bringen, weshalb wir vorschlagen, in der Verordnung allgemein gültig 2 kW Mindestverrechnungsleistung anzusetzen.

Vorschlag:

Leistungspreis (LP)

*„(3) Die verrechnungsrelevante Leistung beträgt zumindest **20% der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung und hat jedenfalls 2 kW**“*

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen gemäß § 34 ergeben sich jedoch Fragen hinsichtlich der künftigen Verrechnung bei unterbrechbaren Zählpunkten. Gemäß § 34 Abs. 5 ist für diese – abweichend von der bisherigen Systematik – künftig neben dem Arbeitspreis auch ein Leistungspreis vorgesehen. Gleichzeitig legt § 34 Abs. 4 fest, dass ab dem Jahr 2030 für bisher unterbrechbare Zählpunkte das reguläre Netznutzungsentgelt zur Anwendung kommt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Verordnung klarstellen, dass unterbrechbare Zählpunkte während der Übergangsphase wie bisher von der Leistungsverrechnung ausgenommen sind.

Die bisherige Systematik sollte beibehalten werden, wonach aufgrund der Unterbrechbarkeit dieser Anschlüsse kein Leistungspreis verrechnet wird. Gerade die

Möglichkeit der Netzbetreiber, diese Anlagen bei Bedarf zu unterbrechen, rechtfertigt eine vom Regelfall abweichende Behandlung.

Vorschlag:

Die Leistungsverrechnung für unterbrechbare Zählpunkte sollte in der Verordnung ausdrücklich geregelt werden.

- die bisherige Systematik beibehalten, wonach für unterbrechbare Zählpunkte aufgrund ihrer Unterbrechbarkeit kein Leistungspreis zur Verrechnung gelangt.

Übergangsregelung

Diese neuen Anforderungen an das Abrechnungssystem durch die SNE-G-V sind in der verfügbaren Zeit nicht mit angemessener Qualitätssicherung umsetzbar, ohne erhebliche operative Risiken für die Kundenabrechnung einzugehen.

Vorschlag:

Aufnahme einer allgemeinen Übergangsklausel in § 32 SNE-G-V, dass bei Zählpunkten mit einem Jahresverbrauch unter 1.500 kWh und ohne Viertelstundenauslesung die Leistungspreisverrechnung übergangsweise vereinfacht unter Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage von 2 kW bis spätestens 30. Juni 2029 durchgeführt werden kann, ohne Verpflichtung zur rückwirkenden Neufestsetzung.

Zu § 7 – Arbeitspreis (AP)

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird neben dem bereits bestehenden Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) erstmals auch ein Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP) eingeführt.

Unabhängig von der grundsätzlichen Eignung zeitvariabler Arbeitspreise als Instrument zur Lenkung des Verbrauchsverhaltens ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Netztarifstruktur regelmäßig einen erheblichen Implementierungsaufwand in den Abrechnungssystemen der Netzbetreiber verursachen. Aus Gründen der Planungssicherheit und zur Vermeidung wiederkehrender Systemanpassungen wäre es daher wünschenswert, den grundsätzlichen Rahmen der Netztarifstruktur möglichst langfristig festzulegen und auf häufige Änderungen der Tarifzeiten zu verzichten.

Zu § 7 Abs. 5 – Ausnahmen von SNAP und WiNAP

Klarstellung: Anwendung des Niedertarifs nur bei tatsächlicher

Viertelstundenauslesung

Die Anwendung des Niedertarifs bzw. entsprechender zeitvariabler Tarife sollte zwingend

an die tatsächliche Auslesung von Viertelstundenwerten oder entsprechender SNAP/WiNAP Tarifregister geknüpft werden. Liegen solche Werte nicht tatsächlich vor – gleich aus welchem Grund (technisches Gebrechen, Kommunikationsstörung, fehlende Infrastruktur) –, darf der Niedertarif keinesfalls zur Anwendung kommen. Die derzeitige Formulierung des § 7 Abs. 5 Z 1 bis Z 3 wird insoweit als zu restriktiv bzw. unklar angesehen, als sie den Eindruck erwecken könnte, dass der Grund der Nichtauslesung relevant sei.

WiNAP erst ab Okt. 2027

Für die Einführung des WiNAP ist eine ausreichend lange Übergangsfrist notwendig. Dabei ist unter anderem auch auf die Situation jener Netzbetreiber Rücksicht zu nehmen, die für die Umsetzung des SNAP eine Lösung mittels Tarifregister umgesetzt haben. Das neue Zeitfenster des WiNAP erfordert eine ausreichend lange Übergangsfrist für die entsprechende Neu-Parametrierung der Tarifregister.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass § 54 Abs. 4 ELWG die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Auslesung der Viertelstundenwerte vorsieht, sofern die technische oder wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit vorliegt. Eine verlässliche bzw. flächendeckende Anwendung des WiNAP wird daher voraussichtlich nicht möglich sein.

Vorschlag:

Klarstellung, dass der WiNAP erstmalig mit 1. Oktober 2027 zur Anwendung kommt.

Die Formulierung in Abs. 5 Z 4, wonach die begünstigten Arbeitspreise (SNAP und WiNAP) für „Anschlüsse, für die der Arbeitspreis aufgrund der §§ 9 ff. zu ermitteln ist“, nicht gelten, sollte präzisiert werden.

Die derzeitige Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass bereits das Vorliegen einer gemeinsamen Energienutzung am Anschluss dazu führt, dass sämtliche Netzbezugsmengen von der Anwendung der begünstigten Arbeitspreise ausgeschlossen sind.

Dies entspricht jedoch nicht der bestehenden Systematik der SNE-V. Nach der geltenden Regelung wird lediglich jene Energiemenge von der Anwendung des SNAP ausgenommen, für die bereits ein reduzierter Arbeitspreis aufgrund der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich zur Anwendung kommt. Der übrige Netzbezug profitiert weiterhin vom SNAP. Diese Systematik verhindert eine doppelte Begünstigung derselben Energiemenge und hat sich in der Praxis bewährt.

Aus unserer Sicht sollte diese bewährte Regelung für den SNAP beibehalten und auch für den WiNAP übernommen werden. Dadurch bleibt die Tarifstruktur konsistent, nachvollziehbar und einfach administrierbar.

Darüber hinaus enthält § 10 keine besonderen Vorgaben hinsichtlich des Arbeitspreises. Auch im Anwendungsbereich des § 11 erscheint es sachgerechter, ausschließlich jene Energiemengen von SNAP und WiNAP auszunehmen, für die das Netznutzungsentgelt für Regelreserve zur Anwendung kommt. Der übrige Netzbezug sollte weiterhin den allgemeinen Arbeitspreisregelungen unterliegen.

Vorschlag:

§ 7 Abs. 5 Z 4 und ergänzte Z 5 sollte wie folgt angepasst werden:

„(5) SNAP und WiNAP gelten nicht für:

~~4. Anschlüsse, für die der Arbeitspreis aufgrund der §§ 9 ff. zu ermitteln ist. für aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich zugeordnete Energie gemäß § 9 Abs. 3;~~

5. erbrachte Arbeit für Regelreserve gemäß § 11 Abs. 2.“

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass ausschließlich jene Energiemengen von den begünstigten Arbeitspreisen ausgenommen sind, für die bereits eine spezielle tarifliche Begünstigung bzw. Regelung besteht. Gleichzeitig bleibt der verbleibende Restnetzbezug weiterhin für SNAP und WiNAP anspruchsberechtigt.

Zu § 8 – Bruttokomponente

Allgemeines

Die Beibehaltung der bisherigen Systematik der Bruttokomponente wird grundsätzlich begrüßt. Dennoch wäre – insbesondere in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung – eine einfachere und übersichtlichere Darstellung der Regelungen je Netzbereich wünschenswert. Dies würde die Nachvollziehbarkeit und praktische Anwendung der Bestimmungen erleichtern.

Zu Abs. 3 – Netzbereich Tirol

Aus der Formulierung des Abs. 3 geht nicht eindeutig hervor, ob für den Netzbereich Tirol eine eigene Bruttokomponente festgelegt wird oder ob Tirol dem Netzbereich Österreich zugeordnet ist.

Vorschlag:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Netzbereiche Tirol und Vorarlberg – wie bisher (§ 5 Abs. 1 Z 1 SNE V 2018) – als eigenständige Tarifbereiche mit gesondert zu bestimmender Bruttokomponente erhalten bleiben.

Weiterverrechnung der Bruttokomponente

Nach dem Entwurf soll die Bruttokomponente vom vorgelagerten an den nachgelagerten Netzbetreiber anteilig weiterverrechnet werden. Den Erläuterungen zu § 8 ist zu entnehmen, dass diese Kosten bei Netzbetreibern, die am AGZ-System teilnehmen, im Rahmen der Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, dass die vorgesehene Weiterverrechnung ausschließlich jene Netzbereiche betrifft, in denen kein vollständiger Ausgleich zwischen den Netzbetreibern erfolgt.

Diese Systematik führt jedoch dazu, dass Netzbetreiber außerhalb des AGZ-Systems die anteilige Bruttokomponente selbst zu tragen haben. Darüber hinaus entsteht eine Doppelbelastung: Einerseits erfolgt die Weiterverrechnung der Bruttokomponente durch den vorgelagerten Netzbetreiber, andererseits ist dieselbe Bruttokomponente bereits Bestandteil der Netznutzungsentgelte für die aus dem vorgelagerten Netz bezogene elektrische Energie.

Eine derartige doppelte Kostenbelastung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Aus unserer Sicht steht diese Regelung im Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot. Zudem hat sich die E-Control in der Vergangenheit aus eben diesem Grund gegen eine derartige Weiterverrechnung ausgesprochen. Der nunmehr vorgesehene Systemwechsel ist daher weder nachvollziehbar noch ausreichend begründet.

Vorschlag:

Die bisherige Systematik der Bruttokomponente sollte beibehalten werden. Sollte an der vorgesehenen Weiterverrechnung festgehalten werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass es zu keiner doppelten Belastung von Netzbetreibern außerhalb des AGZ-Systems kommt und die unterschiedlichen Behandlungstatbestände sachlich begründet werden.

Zu § 9 – Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich

Allgemeines

Der Entwurf sieht für die Ermittlung der verrechnungsrelevanten Leistung vor, dass gemeinsam genutzte Energieanteile aus gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen sowie aus der gemeinsamen Energienutzung an der Hauptleitung und im Standortbereich (einschließlich der zugehörigen Viertelstundenzeitreihen) vom ursprünglich gemessenen Lastverlauf abgezogen werden. Der Höchstwert der so rechnerisch ermittelten Viertelstundenzeitreihe bildet die Grundlage für die Verrechnungsleistung. Für lokal und regional gemeinsam genutzte Energieanteile ist eine entsprechende Verringerung der Verrechnungsleistung hingegen nicht vorgesehen.

Diese unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Formen der gemeinsamen Energienutzung erhöht die Komplexität der Leistungsverrechnung erheblich und erschwert die Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Abrechnung. Aus Sicht der Praxis wäre daher eine einheitliche verrechnungstechnische Behandlung sämtlicher gemeinsam genutzter Energieanteile wünschenswert.

Zu § 9 Abs. 2 – Ermittlung der Verrechnungsleistung

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden sowohl bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 71 ElWG als auch bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Lokal- und Regionalbereich für die Ermittlung des leistungsbezogenen Netznutzungsentgelts jene Viertelstundenleistungswerte herangezogen, die sich aus der aus dem öffentlichen Netz bezogenen Leistung abzüglich der in derselben Viertelstunde aus der jeweiligen Gemeinschaft bezogenen Leistung ergeben.

Diese Systematik setzt einen wirksamen Anreiz für die teilnehmenden Netzbenutzer, ihre gemeinsame Leistungsinanspruchnahme zu optimieren und Lastspitzen innerhalb des Bürgerenergiemodells zu reduzieren. Dieser Anreiz hat sich aus Sicht der Praxis bewährt.

Der Begutachtungsentwurf sieht nunmehr vor, diese leistungsmindernde Wirkung ausschließlich für die gemeinsame Energienutzung an der Hauptleitung und im Standortbereich beizubehalten, nicht jedoch für die gemeinsame Energienutzung im Lokal- und Regionalbereich. Eine sachliche Begründung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.

Aus unserer Sicht sollte der Anreiz zur kollektiven Leistungsoptimierung unabhängig von der Organisationsform der gemeinsamen Energienutzung bzw. des Bürgerenergiemodells bestehen bleiben.

Vorschlag:

§ 9 Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

*„(2) Der Leistungspreis eines teilnehmenden Netzbenutzers bei gemeinsamer Energienutzung über gemeinschaftliche Leitungsanlagen im Sinne des § 70 Abs. 6 Z 1 **bis 4 und 2** ElWG bemisst sich anhand der Viertelstundenleistungswerte in Entnahmerichtung, verringert um jenen Betrag, der dem Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich in Entnahmerichtung zugeordnet ist.“*

Zu § 9 Abs. 3 – Höhe des Netznutzungsrabatts

In den Erläuterungen zu Abs. 3 wird ausgeführt, dass der Rabatt im Nahebereich „bei

der gemeinsamen Energienutzung in der Hauptleitung und am Standortbereich somit auch 90 % bzw. 100 % ausmachen kann“.

Aus unserer Sicht wurden die Prozentsätze hier offenbar vertauscht. Gemeint sein dürfte ein Rabatt von **100 % bei gemeinsamer Energienutzung an der Hauptleitung** und **90 % im Standortbereich**. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechend berichtigt werden.

Unabhängig davon erscheint die vorgesehene Differenzierung zwischen Hauptleitung und Standortbereich sachlich nicht gerechtfertigt. Erfolgt die Durchleitung lediglich über Sammelschienen innerhalb eines Niederspannungsverteilers – beispielsweise über wenige Zentimeter Kupferschiene zwischen zwei unmittelbar benachbarten Privatleitungen –, ist ein verbleibender Netzkostenanteil von 10 % kaum nachvollziehbar.

Für die zugeordnete Erzeugung im Standortbereich sollten daher – analog zur bisherigen Regelung für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – keine Netznutzungsentgelte anfallen. Hinsichtlich der tatsächlichen Netzinanspruchnahme besteht kein wesentlicher Unterschied zur gemeinsamen Energienutzung an der Hauptleitung. Ein vollständiger Netzentgeltrabatt würde sowohl die Akzeptanz bei den Netzbenutzern erhöhen als auch zu einer einfacheren und konsistenteren Tarifstruktur beitragen.

Vorschlag:

- Berichtigung der Erläuterungen hinsichtlich der Zuordnung der Rabattsätze (100 % Hauptleitung, 90 % Standortbereich).
- Prüfung einer vollständigen Befreiung von Netznutzungsentgelten für die gemeinsame Energienutzung im Standortbereich (100 % Rabatt), analog zur bisherigen Regelung für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen.
- Entsprechende Anpassung der Tarifverordnung

Zu § 10 – Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme

Allgemeines

Die Einführung eines Netznutzungsentgelts für flexible Entnahme wird grundsätzlich begrüßt. Flexible Netzzugänge können einen wesentlichen Beitrag zur netzdienlichen Steuerung von Lasten und zur Vermeidung bzw. Verschiebung von Netzausbaumaßnahmen leisten.

Die Wirkung flexibler Netzentgelte auf Netzplanung und Investitionsbedarf wird sich naturgemäß erst nach mehreren Jahren einstellen, da hierfür eine ausreichende Anzahl teilnehmender Netzbenutzer erforderlich ist.

Gerade in der Anfangsphase wird bei der Netzplanung weiterhin von den bisherigen Höchstleistungen auszugehen sein, da Optimierungseffekte einzelner Kundengruppen (z. B. Ladeparks oder Batteriespeicher) zunächst kaum belastbar prognostiziert werden können.

Flexible Entnahme sollte daher als langfristiges Instrument zur Netzentlastung verstanden werden und nicht als kurzfristige Tarifoptimierung einzelner Netzkunden.

Gleichzeitig handelt es sich um ein äußerst komplexes Tarifmodell, dessen erfolgreiche Einführung maßgeblich von einer einfachen, nachvollziehbaren und praktikablen Ausgestaltung abhängt.

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber bestehen daher in mehreren Bereichen Vereinfachungs-, Klarstellungs- und Anpassungsbedarfe.

Insbesondere die Kombination mit den neu vorgesehen gestaffelten Leistungspreise mit unterschiedlichen Preisansätzen bis bzw. über 10 kW (LP_{bis10} und $LP_{\text{über10}}$) schafft eine Vielzahl an möglichen Preiskombinationen. Anhand des erläuternden Beispiels von 12 kW würde für 10 kW der Leistungspreis LP_{bis10} und für die überschreitenden 2 kW der Leistungspreis $LP_{\text{über10}}$ angesetzt werden.

Der Entwurf sieht vor, dass bei flexibler Entnahme Abschläge auf die regulären Leistungspreise wirksam werden. Damit gäbe es neben den beiden regulären Leistungspreisen (LP_{bis10} und $LP_{\text{über10}}$) zwei weitere begünstigte Leistungspreise ($LP_{\text{bis10reduziert}}$ und $LP_{\text{über10reduziert}}$)

In Kombination von Staffelpreisen und flexibel vereinbarter Leistung ergeben sich unterschiedliche Konstellationen bzw. ist die Verrechnungsleistung in vier Teilmengen zu zerlegen. So können Leistungsanteile innerhalb der 10 kW regulär oder flexibel sein, über 10 kW können in gleicher Weise reguläre oder flexible Anteile bestehen.

Anhand des Beispiels mit 12 kW und beispielsweise 5 kW flexiblem Anteil ergäben sich folgende Teilmengen: 7 kW regulär + 3 kW bis 10 kW flexibel + 2 kW über 10 kW flexibel.

Für solch eine Konstellation wären die Leistungspreise LP_{bis10} , $LP_{\text{bis10reduziert}}$ und $LP_{\text{über10reduziert}}$ für die zugehörigen Leistungsanteile wirksam.

Anhand eines modifizierten Beispiels mit einer Leistung von 18 kW und einem flexiblen Anteil von 5 kW ergäben sich folgende Teilmengen: 10 kW regulär + 3 kW über 10 kW regulär + 5 kW über 10 kW flexibel.

Für solch eine Konstellation wären die Leistungspreise LP_{bis10} , $LP_{\text{über10}}$ und $LP_{\text{über10 reduziert}}$ für die zugehörigen Leistungsanteile wirksam.

Als weitere Konstellation wäre denkbar, dass eine Leistung und ein flexibler Anteil im Bereich bis 10 kW aufkommen. In diesem Fall wären lediglich die beiden Preise LP_{bis10} und $LP_{\text{bis10reduziert}}$ anzuwenden.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass bei vereinbarungswidriger Netznutzung in Einschränkungszeiten die verursachte Leistungsspitze mit einem Zuschlag verrechnet werden soll.

Die Komplexität dieses Modells ist erheblich.

Zu Beginn stünde die Ermittlung der Verrechnungsleistung, wobei die gemessenen ¼-Stunden-Zeitreihen um Energieanteile aus Nahebereichen (zumindest teilweise) oder zur Regelreserveerbringung abgezogen würden.

Als nächstes wäre die Prüfung vorzunehmen, ob die Einschränkungen befolgt wurden, oder ob Leistungsüberschreitungen aufgetreten sind.

In solch einem Fall wäre die Pönal-Verrechnung ausgelöst, wobei die Formulierung im Begutachtungsentwurf Interpretationsspielraum eröffnet und unklar ist, was mit „den höchsten Leistungswerten je Zeitfenster“ gemeint ist. Hier sollte klar ausgedrückt werden, dass für den einen höchsten Leistungswert in eingeschränkten Zeiten pro Monat dieser Leistungswert mit Pönale zu verrechnen ist.

Bei vereinbarungskonformer Abwicklung wäre der letzte Schritt die Zerlegung der Verrechnungsleistung in die verrechnungsrelevanten Teilmengen und zuletzt die Verrechnung dieser Teilmengen mit den zugehörigen Leistungspreisen LP_{bis10} , $LP_{\text{über10}}$, $LP_{\text{bis10reduziert}}$ und $LP_{\text{über10reduziert}}$.

Es ist offensichtlich eine erhebliche Komplexität, welche sowohl herausfordernd für die Verrechnungssysteme ist als auch eine Herausforderung für die Kunden darstellen würde. Beide Aspekte schaffen ungünstige Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Einführung eines neuen Anreizsystems.

Wir empfehlen eine deutliche Vereinfachung des Tarifmodells für flexible Entnahme, dass z.B. mit meldepflichtigen Betriebsmitteln, Mindestgrößen und fixen Grenzwerten gestartet wird, welche mit einem einfachen Leistungspreismodell LP_{fix} und LP_{flex} ohne zusätzliche Preisstaffeln abgerechnet werden kann.

Zu § 10 Abs. 2

Es ist davon auszugehen, dass zumindest in einer längeren Übergangsperiode viele Netzbetreiber keine technische Möglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 7 haben werden, die Einschränkung des Bezugs aktiv vorzunehmen. Daher werden die Einschränkungen gemäß Abs. 2 Z 2 Vorgaben des Netzbetreibers sein, die vom Netzbenutzer durch selbst zu setzende Maßnahmen einzuhalten sind. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Netzbetreiber Einschränkungen (z.B. in Form von Hüllkurven) betreffend die netzwirksame Leistung am Netzanschlusspunkt vorgibt und der Netzbenutzer diese durch eigene Handlungen einzuhalten hat.

Allerdings kann die derzeit vorgesehene Ausgestaltung mit starren Zeitfenstern die Umsetzung saisonaler oder dynamischer Hüllkurven erschweren.

Das Recht, die Zeiträume dynamisch oder statisch festzulegen, als auch die Dauer und die tageszeitliche Verteilung der Zeiträume festzulegen, muss zwingend beim Verteilernetzbetreiber liegen.

Es ist demnach festzuhalten, dass der Kunde kein Recht hat, bestimmte Einschränkungszeiträume zu fordern. Diese werden vom Verteilernetzbetreiber vorgegeben.

Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass der Netzbetreiber alternativ

- starre Zeitfenster oder
- dynamische Einschränkungen mittels Hüllkurven

vorgibt.

Im Zusammenhang mit der geplanten digitalen Schnittstelle sollte berücksichtigt werden, dass der Netzbetreiber künftig lediglich Sollwertvorgaben bzw. Hüllkurven betreffend der netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt vorgibt.

Die konkrete Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt durch den Netzbenutzer selbst, beispielsweise durch

- Reduktion der Last oder
- Erhöhung der Einspeisung.

Eine direkte Ansteuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Aus technischen Gründen ist zusätzlich eine Übergangsfrist festzusetzen, frühestens Mitte 2028.

Sollwertvorgaben bzw. Hüllkurven sind demnach keine “technische Möglichkeit zur Einschränkung” im Sinne § 10. Abs. 7, weshalb im Zusammenhang mit der digitalen Schnittstelle (DSS) jedenfalls die Überschreitungsmechanismen wirksam bleiben. Bei Anwendung der DSS, Fernwirkanlagen und anderen automatisierten Vorgaben entfällt der Überschreitungs Zuschlag nur, wo die Signalübertragung aus Gründen in der Sphäre des Netzbetreibers nicht funktioniert.

Die Formulierung des § 10 Abs. 2., dass der Netzbetreiber das Recht zur Einschränkung hat, wäre demnach treffender beschrieben, dass sich der Netzbewutzer zur Einschränkung verpflichtet:

*„(2) Eine flexible Entnahme liegt vor, soweit [...] sich der Netzbewutzer **dem Netzbetreiber verpflichtet** [...] **nach Vorgaben des Netzbetreibers**, [...] um bis zu 100 % einzuschränken.“*

Ein Mindestmaß an flexibler Leistung als Voraussetzung für die Anwendung von “Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme” ist unbedingt erforderlich und sollte in Z 2 lit. a ergänzend aufgenommen werden.

Herkömmliche Bezugsleistungen von gewöhnlich ausgestatteten Haushalten sind für diese Art der Netznutzung nicht geeignet. Die statistische Durchmischung ist gegeben und der Beitrag eines einzelnen Haushalts zur Netzbelastung ist unerheblich. Erst wenn ein Mindestmaß an flexibler Leistung (von mindestens 5 kW – siehe Beispiel E-Control Vortrag) eingeschränkt werden kann, ergibt sich ein relevanter Beitrag, welcher in einer Netzbeurteilung entsprechend angesetzt werden kann und praktische Relevanz hat. Für Anwendungen, welche sich gänzlich (bis zu Null) einschränken, ist solch ein Schwellwert nicht notwendig. Damit ist auch die Überführung von derzeit separat verzählten unterbrechbaren Anwendungen mit einer netzwirksamen Leistung < 5 kW nicht behindert.

Die Vorgabe, Einschränkungen bereits bis 6:00 Uhr des Vortages bekanntzugeben, erscheint nicht sachgerecht. Im Sinne eines einheitlichen und praxistauglichen Prozesses sollte – analog zu § 101 Abs. 5 ELWG Spitzenkappung – eine Bekanntgabe bis 9:00 Uhr des Vortages vorgesehen werden.

Da in Abs. 2 Ziffer 2 ohnehin eine Mindestanforderung definiert wird, sollte zur Klarstellung in lit. c) das „bis zu“ gestrichen werden.

Vorschlag:

„(2) Eine flexible Entnahme liegt vor, soweit

*1. für die Entnahme ein flexibler Netzzugang iSd §§ 103 oder 104 ELWG vereinbart ist
oder*

2. **der Netzbewutzer sich** dem Netzbetreiber ~~vom Netzbewutzer~~ aufgrund mangelnder Netzkapazitäten vertraglich **verpflichtet** zumindest ~~das Recht eingeräumt wird,~~

a) ~~einen vereinbarten Anteil der die~~ netzwirksamen Leistung **gänzlich oder im Ausmaß von zumindest 5 kW**

b) **nach** dynamischen (bis 69 Uhr des Vortags) **Vorgaben** oder

c) statischen **Vorgaben des Netzbetreibers,**

für täglich ~~bis zu~~ zwei Zeiträume von jeweils

i) zwei Stunden auf den Netzebenen 1 bis 4,

ii) vier Stunden auf den Netzebenen 5 bis 7,

d) um bis zu 100 % einzuschränken. „

Bei einem flexiblen Netzzugang iSd § 103 oder § 104 ELWG besteht auch die Möglichkeit, dass netzwirksame Leistungen in Einspeiserichtung vorgegeben werden. Eine derartige Möglichkeit wird in § 10 Abs. 2 Z 2 nicht erwähnt.

Es sollte klargestellt werden, dass bei Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 mit Speicherbetreibern gleichartige Vereinbarungen wie für die flexible Entnahme auch für die Einspeiserichtung getroffen werden können.

§ 10 sollte daher um einen weiteren Absatz ergänzt werden:

(xxx) Im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Abs. 2 Z 2 zwischen Netzbetreibern und Betreibern von Energiespeichereinrichtungen können gleichartige Einschränkungen auch für die Einspeisung vertraglich eingeräumt werden.“

Zu § 10 Abs. 3

Das bisherige Modell der regelbaren Leistung wurde auf den Netzebenen 3 und 4 bislang nur in geringem Umfang genutzt. Ursache dafür dürfte sein, dass den möglichen Entgeltvorteilen ein erhebliches Risiko gegenübersteht, bei Verstößen gegen vereinbarte Einschränkungen mit hohen Mehrkosten belastet zu werden.

Die nun vorgesehene Ausweitung auf sämtliche Netzebenen bis zur Netzebene 7 stellt sowohl die Netzbetreiber als auch deren Abrechnungssysteme vor erhebliche Herausforderungen.

Hinzu kommt, dass § 10 Abs. 3 für die Netzebenen 5 bis 7 den Abschluss einer Vereinbarung über flexible Entnahme auch ohne Vorliegen mangelnder Netzkapazitäten vorsieht.

Dadurch besteht die Gefahr, dass einzelne Netzbenutzer vergünstigte Netzentgelte in Anspruch nehmen können, ohne dass daraus ein tatsächlicher netzdienlicher Nutzen oder eine Verringerung des Netzausbaubedarfs entsteht. Die daraus entstehenden Kosten würden letztlich von der Allgemeinheit der Netzkunden getragen.

Aus unserer Sicht sollte flexible Entnahme ausschließlich dort eingesetzt werden, wo tatsächlich Netzengpässe bestehen oder künftig zu erwarten sind.

Vorschlag:

§ 10 Abs. 3 grundsätzlich als Kann-Bestimmung ausgestalten, mit Ausnahme der unterbrechbaren Anschlüsse.

*„(3) ~~Auf den Netzebenen 5 bis 7 hat d~~Der Netzbetreiber **kann** eine Vereinbarung iSd Abs. 2 Z 2 auf Kundenwunsch auch ohne Vorliegen mangelnder Netzkapazitäten abzuschließen. **Bei bestehenden unterbrechbaren Anschlüssen auf Netzebene 7 hat der Netzbetreiber auf Kundenwunsch eine Vereinbarung über flexible Entnahme auch ohne Vorliegen mangelnder Netzkapazitäten abzuschließen.**“*

Zu § 10 Abs. 4

Nach § 10 Abs. 4 soll eine Vereinbarung über flexible Entnahme grundsätzlich für zehn Jahre abgeschlossen werden.

Gleichzeitig bleibt das Recht des Netzbenutzers auf ordentliche Kündigung unberührt.

Sollte dies bedeuten, dass der Netzbetreiber zwar einen Zehnjahresvertrag abschließen muss, der Netzbenutzer diesen jedoch jederzeit ordentlich kündigen kann, wird die langfristige Planbarkeit der erwarteten Netzentlastung wesentlich eingeschränkt.

Hier sollte klargestellt werden, welche Bindungswirkung tatsächlich beabsichtigt ist. (ANB-VNB)

Vorschlag:

*„(4) Vereinbarungen iSd Abs. 2 Z 2 sind grundsätzlich auf Dauer von zehn Jahren abzuschließen. Die Befristung gilt unbeschadet des Rechts des Netzbenutzers auf ordentliche Kündigung **des gesamten Netzzugangsvertrages entsprechend den allgemeinen Netzbedingungen.**“*

Zu § 10 Abs. 6

Die Formulierung in Abs. 6 hinsichtlich der Verrechnung bei vereinbarungswidriger Netznutzung eröffnet Interpretationsspielräume.

Insbesondere ist unklar, was unter den „höchsten Leistungswerten je Zeitfenster“ konkret zu verstehen ist.

Aus unserer Sicht sollte eindeutig geregelt werden, dass der höchste Leistungswert, der innerhalb eines Monats in den eingeschränkten Zeitfenstern festgestellt wurde, zu pönalisieren ist. Ein konkretes Beispiel mit mehreren Überschreitungen innerhalb eines Monats soll in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Eine von Monatsspitzen abweichende Verrechnungslogik bedingt eine wesentliche Umstellung in der Verrechnung.

Opt-Out gemäß EIWG

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber sollte § 10 ausdrücklich um eine Klarstellung zum Opt-Out-Recht ergänzt werden.

Bei Abschluss einer Vereinbarung über eine flexible Entnahme bzw. unterbrechbare Netznutzung sollte das Opt-Out-Recht gemäß § 54 Abs. 2 EIWG ausgeschlossen sein, da die 15-Minuten-Auslesung der Messwerte eine zwingende technische Voraussetzung für die Steuerung sowie die korrekte Verrechnung dieser Netznutzungsform darstellt.

Vorschlag:

Klarstellung, dass bei Abschluss einer Vereinbarung über flexible Entnahme bzw. flexible Netznutzung das Opt-Out gemäß § 54 Abs. 2 EIWG nicht ausgeübt werden kann.

Unterbrechbare Anschlüsse

Die Möglichkeit der Überführung der bisherigen unterbrechbaren Anschlüsse in das Modell der flexiblen Entnahme wird grundsätzlich begrüßt.

Entscheidend wird jedoch die Höhe des künftig vorgesehenen Abschlags auf den Leistungspreis sein.

Da unterbrechbare Anschlüsse bisher keinen gesonderten Leistungspreis entrichten, darf die neue Systematik nicht zu erheblichen Mehrbelastungen führen.

Vorschlag:

Die Abschläge sollten so festgelegt werden, dass für bisher unterbrechbare Anschlüsse eine vergleichbare wirtschaftliche Entlastung erhalten bleibt und abrupte Entgeltsprünge

vermieden werden. Bei einer flexiblen Entnahme, welche auf Null eingeschränkt werden kann, soll keine Mindestleistung von 2 kW verrechnet werden. Es kommt der reduzierte Leistungspreis zur Anwendung.

Stufenweise Einführung

Die flächendeckende Einführung bereits mit 1. Jänner 2027 erscheint aufgrund der zahlreichen parallel laufenden Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ELWG nicht realistisch.

Insbesondere müssen

- standardisierte Kundenprozesse entwickelt,
- Vertragsprozesse implementiert,
- Abrechnungssysteme angepasst sowie
- technische Steuerungsmöglichkeiten (z. B. Umstellung von Rundsteuerung auf Smart-Meter-Lastschalttabellen bzw. digitale Schnittstellen)

erst aufgebaut werden.

Vorschlag:

Eine stufenweise Einführung:

- ab 2027 für Netzebene 5,
- Ausweitung auf Netzebenen 6 und 7 frühestens ab 2028 nach entsprechender Evaluierung.
- Einführung in Analogie zum Stufenplan der E-Control zum Leistungspreis

Jedenfalls ist zu berücksichtigen: Wenn eine Viertelstundenwert-Auslesung technisch nicht möglich ist oder eine Fristerstreckung gemäß ELWG § 54 (4) vorliegt, besteht kein Anspruch auf flexible Entnahme.

Zu § 12 – Netzverlustentgelt

Die Befreiung der Wiedereinspeisung vom Netzverlustentgelt in Abs. 3 ist positiv zu sehen. Hier ist jedoch klarzustellen, wie mit Anlagen umgegangen wird, die nicht am selben NAP wieder einspeisen wie z.B. Elektrolyse oder E-Fahrzeuge.

Zu § 14 – Allgemeines zum Netzanschlussentgelt

In Abs. 1 ist die Formulierung nicht stimmig, zumal das Netzanschlussentgelt zwar von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten, nicht jedoch von diesen festzulegen ist. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

*„(1) Das Netzanschlussentgelt besteht aus einem aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einem pauschalen Anteil (PA) und ist von Entnehmern und Einspeisern **festzulegen zu entrichten.**“*

Die Klarstellung in Abs. 5, wonach die Anlage V des ELWG keine Anwendung findet, wird ausdrücklich begrüßt.

Wir schlagen daher vor, dass § 14 zur Klarstellung der Mindestleistungsregelung um einen zusätzlichen Absatz ergänzt wird:

(6) Für die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses für Entnahme, welcher ab dem 01.01.2027 vertraglich vereinbart wird und bei dem es sich um keinen Kleinstanschluss gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 6 handelt, darf die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung den Wert von 2 kW nicht unterschreiten.

Zu §§ 15 bis 19

Für die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 besteht aus unserer Sicht weiterer Konkretisierungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der praktischen Anwendung der Regelungen.

Zu § 15 – Aufwandsorientierter Anteil (AWA)

Im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 2 sollte Abs. 1 dahingehend präzisiert werden, dass auf die Anschlussanlage vom vertraglich vereinbarten technisch geeigneten Anschlusspunkt im öffentlichen Netz bis zum Netzanschlusspunkt abgestellt wird.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

*„(1) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung oder mit der Abänderung **der Anschlussanlage vom vertraglich vereinbarten technisch geeigneten Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) bis zum Netzanschlusspunkt (NAP)** verbunden sind, aufwandsbezogen zu verrechnen, **sofern nicht Kostensätze und Aufteilungsschlüssel gemäß § 16 und § 17 zur Anwendung gelangen.**“*

Zu § 16 – Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil

Allgemeines

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Marktkonsultation ausgeführt, erachten wir die vorgesehene Festlegung pauschaler Kostensätze in Euro je kW netzwirksamer Leistung für den aufwandsorientierten Anteil (AWA) weder als sachlich gerechtfertigt noch als verursachungsgerecht.

Die unmittelbaren Kosten einer Anschlussanlage stehen in der Praxis nicht in einem linearen Verhältnis zur vereinbarten Anschlussleistung. Vielmehr handelt es sich überwiegend um Sprungfixkosten, da bestimmte Betriebsmittel (z. B. Leitungsquerschnitte, Sicherungen oder Schaltfelder) jeweils einen definierten Leistungsbereich abdecken.

So verursacht beispielsweise ein neuer Mittelspannungsabzweig in einem Umspannwerk für 20 MW regelmäßig keinen vierfach höheren Aufwand als ein Abzweig für 5 MW. Vergleichbares gilt für Niederspannungsabgänge in Transformatorstationen. Eine pauschale Bemessung des AWA ausschließlich in Euro je kW bildet diese tatsächlichen Kostenstrukturen daher nicht ab.

Pauschale leistungsbezogene Kostensätze eignen sich aus unserer Sicht zur Ermittlung des pauschalen Anteils (PA) für den vorgelagerten Netzausbau. Für den aufwandsorientierten Anteil führen sie hingegen zu systematischen Fehlanreizen und insbesondere bei leistungsstarken Anschlüssen zu einer nicht verursachungsgerechten Belastung. Zudem entstehen Anreize zur Aufteilung größerer Anschlussleistungen auf mehrere kleinere Netzanschlüsse, was letztlich zu höheren Gesamtkosten im Netz führen kann.

Wir sprechen uns daher weiterhin dafür aus, den aufwandsorientierten Anteil gemäß § 15 Abs. 1 grundsätzlich nach den tatsächlich kalkulierten Kosten der Anschlussanlage zwischen technisch geeignetem Anschlusspunkt (TGA) und Netzanschlusspunkt (NAP) zu verrechnen.

Für folgende Fälle erscheinen Kostensätze ausschließlich in € je Netzanschluss sach- und ausreichend verursachergerecht:

- Netzanschlüsse, bei denen der technisch geeignete Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) und der Netzanschlusspunkt (NAP) auf derselben Netzebene liegen und örtlich zusammenfallen.

- Das ist nur dann der Fall, wenn (ein oder mehrere) kundeneigene Kabel in einer bestehenden oder als vorgelagerter Netzausbau zu errichtenden Anlage des Netzbetreibers (Umspannwerk, Trafostation, Kabelverteiler) angeschlossen werden und nur ein zusätzlicher Abgang für den Netzbenutzer hergestellt werden muss / von diesem genutzt wird.
- Konkret sind das folgende Fälle, die somit in § 16 Abs. 1 festgelegt werden sollten:
 - TGA und NAP Netzebene 4: Herstellung bzw. Nutzung eines Mittelspannungsabgangs in einem Umspannwerk für den Anschluss kundeneigene(r) Mittelspannungskabel
 - TGA und NAP Netzebene 6: Herstellung bzw. Nutzung eines Niederspannungsabgangs in einer Verteilernetz-Transformatorstation für den Anschluss kundeneigene(r) Niederspannungskabel
 - TGA und NAP Netzebene 7: Herstellung bzw. Nutzung eines Niederspannungsabgangs in einem bestehenden oder neu zu errichtenden Kabelverteiler für den Anschluss kundeneigene(r) Niederspannungskabel

Für Anschlüsse auf der Netzebene 7 und Netzebene 5 braucht es unserer Auffassung nach eine Klarstellung betreffend der örtlichen Lage des Netzanschlusspunktes. Bei Netzanschlüssen auf der Netzebene 4 (nächstgelegenes Umspannwerk) bzw. auf der Netzebene 6 (nächstgelegene Trafostation) finden sich dazu Festlegungen unter § 97 ELWG. Insbesondere ist klarzustellen, dass auch bei Netzanschlüssen auf den Netzebenen 5 und 7 kein Anspruch auf Situierung der Eigentumsgrenze an/auf der Grundstücksgrenze besteht.

Ergänzend zur Verordnung und den dazugehörigen Erläuterungen würden wir es sehr begrüßen, wenn die E-Control den ‚Leitfaden Netzanschluss‘ in aktualisierter Form erneut veröffentlichen könnte. Wir stehen dafür gerne unterstützend zur Verfügung und würden entsprechende Praxisbeispiele aus unserer Erfahrung einbringen.

Nur so kann eine verursachungsgerechte Verrechnung der Netzanschlusskosten im Einklang mit den Vorgaben der §§ 130 ff ELWG sichergestellt werden.

Eine Differenzierung der Kostensätze auf der Netzebene 7 in Haushalte und Nicht-Haushalte erscheint ebenfalls nicht sach- und verursachergerecht, da beide Gruppen von Netzbenutzern je nach Ausstattung im Leistungsbereich des Niederspannungsnetzes (bis 100 kW netzwirksame Leistung am Netzanschlusspunkt) niedrige (beispielsweise ein kleiner freistehender Verkaufsstand mit eigenem Netzanschluss) oder hohe Leistungsanforderungen (beispielsweise eine als Haushalt genutzte Villa mit überdurchschnittlicher Ausstattung) aufweisen können, die Kosten jedoch sprungfixe Kosten nach Absicherung / Leitungsquerschnitt, unabhängig von der Netzbenutzerkategorie darstellen. Außerdem wäre die Regelung im Begutachtungsentwurf nicht auf gemischte Nutzung von gemeinsam genutzten

Anschlüssen mit z.B. Gewerbe und Haushalten hinter einem Netzanschlusspunkt (1:n-Beziehung) anwendbar.

Die Formulierung des Abs. 1 sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„(1) In der Tarifverordnung sind **zumindest** für ~~die Netzebenen 4, 6 und 7~~ Anschlüsse, bei denen der technisch geeignete Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) und der Netzanschlusspunkt (NAP) örtlich und betreffend Netzebene auf den Netzebenen 4, 6 und 7 zusammenfallen, Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil in Euro je Netzanschluss vorzusehen.“*

Die Formulierung „zumindest“ muss aus folgendem Grund jedenfalls entfallen: Die Entscheidung darüber, ob auf der Netzebene 5 ebenfalls Kostensätze zur Anwendung kommen sollen, darf nicht in die Tarifverordnung ausgelagert werden. Jede Kostensatzregelung muss nicht nur die Netzebene des Netzanschlusspunkts, sondern auch die Lage und Netzebene des TGA beinhalten.

Abs. 2 und Abs. 3 sollten wie folgt konkretisiert werden:

*„(2) Der aufwandsorientierte Anteil ist mit der Entrichtung der Kostensätze vollständig abgegolten. Übersteigen die aufwandsbezogen errechneten Kosten **für die Anschlussanlage** die Kostensätze nach Abs. 1 jedoch um mehr als 25 %, sind die, diesen Betrag überschreitenden Kosten, dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung zu stellen.*

*(3) Bei ~~der~~ Berechnung ~~nach Abs. 2 hat der Netzbetreiber die der~~ aufwandbezogenen ~~errechneten~~ Kosten **entsprechend nach den Vorgaben von Abs. 2 hat der Netzbetreiber bei gemeinsamer Nutzung der Anschlussanlage den Vorfinanzierungsanteil des Netzbetreibers zu ermitteln. Dabei ist die prognostizierte Netzentwicklung in den nächsten zehn Jahren zu aliquotieren berücksichtigen.**“*

Wird bei den Kostensätzen wie oben vorgeschlagen generell auf den Netzanschluss abgestellt, ist der Abs. 4 hinfällig.

Zu § 18 – Pauschaler Anteil (PA)

Auch beim pauschalen Anteil des Netzanschlussentgelts müssen Fälle der Leistungserhöhung ohne baulichen Umbau entgeltrechtlich erfasst werden. Die Entgeltpflicht darf nicht davon abhängen, ob die Leistungserhöhung mit physischen Anschlussarbeiten verbunden ist. § 18 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen oder in den Erläuterungen klarzustellen.

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass der PA den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) abdeckt (während die unmittelbare Anschlussanlage vom TGA bis zum NAP durch den AWA abgegolten wird). Wir schlagen daher folgende angepasste Formulierung vor:

*„(1) Der pauschale Anteil wird dem Netzbenutzer bei der Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses oder Netzzugangs infolge der Erhöhung der netzwirksamen Leistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes **bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA)** zur Ermöglichung des Anschlusses vom Netzbetreiber verrechnet.“*

Dieser bewährten und durchgängigen Systematik folgend, sollte in Abs. 2 klargestellt werden, dass sich die Tarifstufe des PA aus der Netzebene des TGA ableitet (während die Netzebene des NAP das Netznutzungsentgelt und die Netzebene der Messeinrichtung des Hauptzählpunkts das Netzverlustentgelt bestimmen):

*„(2) In der Tarifverordnung ist der pauschale Anteil in Euro/kW oder Euro/MW je Netzebene und Netzbereich festzulegen. Dabei können mehrere Tarifestufen je Netzebene vorgesehen werden. **Für die Bemessung des PA ist jene Netzebene maßgeblich, in der sich der technisch geeignete Anschlusspunkt im öffentlichen Netz (TGA) befindet.**“*

In Abs. 3 wird betreffend die Verrechnung einer die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung überschreitenden Verrechnungsleistung auf eine noch nicht bekannte (und im vorliegenden Entwurf der E-Control nicht enthaltene) Regelung in den Allgemeinen Netzbedingungen verwiesen. In den Erläuterungen steht dazu, dass „insbesondere wiederholte und besonders gravierende Überschreitungen“ verrechnet werden sollen, während „geringfügige einmalige Überschreitungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Nachverrechnung nach sich ziehen“ sollen. Dazu merken wir an, dass:

- eine österreichweit einheitliche Regelung zielführend erscheint und
- klare und automatisiert umsetzbare Regelungen und Abläufe erforderlich sind, um eine effiziente und transparente Abarbeitung bei hunderttausenden leistungsgemessenen Kunden (die in der Netzebene 7 dazu kommen) zu gewährleisten. Regelungen, für die die Basisdaten in den Abrechnungssystemen nicht flächendeckend zur Verfügung stehen und die daher eine ressourcen- und zeitintensive Einzelfallprüfung und -bearbeitung notwendig machen würden, sind jedenfalls zu vermeiden.

Bezugnehmend auf die Übergangsregelung in § 34 Abs. 1 ist zu vermeiden, dass mit sämtlichen bestehenden Netzbenutzern, auf die diese Regelung Anwendung findet, neue Netzzugangsverträge abgeschlossen werden müssen.

In diesem Sinne schlagen wir folgende Konkretisierung des Abs. 3 vor:

*„(3) Übersteigt die verrechnungsrelevante Leistung die vertraglich **oder nach den Vorgaben gemäß § 34 Abs. 1** vereinbarte, netzwirksame Leistung, hat der Netzbetreiber den pauschalen Anteil für die zusätzlich in Anspruch genommene Leistungsdifferenz zu verrechnen, ~~wenn dies entsprechend der Allgemeinen Netzbedingungen zu einer Anpassung des Netzzugangsvertrags führt.~~ Überschreitungen bis 1 kW bleiben dabei generell unberücksichtigt. In den Allgemeinen Netzbedingungen können Regelungen für darüberhinausgehende geringfügige Überschreitungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die keine Nachverrechnung nach sich ziehen sollen, festgelegt werden. Die Verrechnung des AWA bleibt davon unberührt.“*

Weiters ist anzumerken, dass eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht zu einer automatischen Erhöhung der netzwirksamen Leistung führen darf, wenn die technische Dimensionierungsleistung des Netzanschlusses überschritten wird.

In Abs. 4 sollte im Sinne der Transparenz die im § 130 Abs. 5 ELWG verankerte generelle Befreiung von Einspeisern bis 15 kW netzwirksamer Leistung vom Netzanschlussentgelt ergänzt werden:

*„(4) Wird bei einem bestehenden Netzanschluss ein Netzzugang in die entgegengesetzte Energieflussrichtung erstmalig hergestellt, hat der Netzbetreiber die Bemessungsgrundlage des pauschalen Anteils im Ausmaß von 25 % der bestehenden **vertraglich vereinbarten** netzwirksamen Leistung zu reduzieren. **Einspeiser sind gemäß § 130 Abs. 5 ELWG für die Einspeisung mit einer netzwirksamen Leistung bis 15 kW vom Netzanschlussentgelt befreit.**“*

In Abs. 5 sollte auf die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung abgestellt werden. Weiters sollte klargestellt werden, dass sich der Abzug der 25 % (für den Fall, dass die bestehende Differenz höher ist) maximal auf die gegenständliche Erhöhung bezieht:

*„(5) Wird die **vertraglich vereinbarte** netzwirksame Leistung bei einem, in beide Energieflussrichtungen bestehenden Netzanschluss in jener Energieflussrichtung erhöht, bei der die **vertraglich vereinbarte** netzwirksame Leistung niedriger ist als in die Gegenrichtung, hat der Netzbetreiber 25 % der bestehenden Differenz (jedoch gedeckelt mit der gegenständlichen Erhöhung) an netzwirksamer Leistung bei der Bemessungsgrundlage des pauschalen Anteils abzuziehen.“*

Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, sollten in den Erläuterungen (analog zu § 10) betreffend die Abs. 4, 5 und 8 aussagekräftige Rechenbeispiele aufgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 6

Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarung eines dauerhaften flexiblen Netzzugangs,

welcher für die Anwendung des Abschlags geeignet ist, sollten in der VO festgelegt werden (analog den Regelungen unter § 10 oder § 26 Abs. 1). Zudem sind die Kriterien festzulegen, wie bei Auflösung des Netzzugangsvertrages für einen dauerhaft flexiblen Netzzugang vorzugehen ist (anteilige Rückzahlung Abschlag etc.).

Eine Klarstellung hinsichtlich Betroffenheit von Energiespeichereinrichtungen einschließlich Betriebsart ist erforderlich. Der Begriff „für einen systemdienlichen Betrieb geeigneter Standort“ ist nicht legal definiert. In § 23 Abs. 1 Verteilernetzentwicklungsplanverordnung wird für die Festlegung der Kriterien für eine systemdienliche Betriebsweise auf die SNE-G-V verwiesen. Diese Festlegung fehlt jedoch in der SNE-G-V.

Wir schlagen folgende konkretisierte Formulierung für Abs. 6 vor:

*„(6) Für Netzzugänge von Stromerzeugungsanlagen **einschließlich integrierter Stromspeichern gemäß TOR Messwesen**, die an einem, für einen systemdienlichen Betrieb geeigneten Standort angeschlossen werden sowie für Netzzugänge **von Stromerzeugungsanlagen und Energiespeichereinrichtungen**, für die ein dauerhaft flexibler Netzzugang in Einspeiserichtung vereinbart wird, ist ein prozentueller Abschlag auf den pauschalen Anteil einheitlich für alle Netzbereiche in der Tarifverordnung festzulegen.“*

Zu § 18 Abs. 7

Erworbenene Netznutzungsrechte vor dem 19.02.1999 sollen auch erfasst werden. Eine komplizierte Differenzrechnung von Eurobeträgen soll vermieden werden, stattdessen soll die vertraglich vereinbarte Leistung auf die neue Netzebene übertragen werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich zu erfolgen hat. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„(7) **Ändert sich die TGA-Netzebene von bestehenden Netzzugängen aufgrund einer Änderung der Netzanschluss-Netzebene, werden die vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistungen auf den neuen Netzanschlusspunkt übertragen und auf die künftige TGA-Netzebene übergeleitet, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt. Eine allenfalls erforderliche Verrechnung eines AWA bleibt davon unberührt.**“*

Zu § 18 Abs. 8

Es ist eine begriffliche Klarstellung erforderlich, dass die Regelung allgemein gilt, unabhängig davon, ob das Recht entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde. Wie in der Einleitung ausgeführt sind wir der Rechtsansicht, dass die SNE-G-V die generelle Befreiung von Einspeisern bis 15 kW netzwirksamer Leistung vom Netzzugangsentsgelt gemäß § 130 Abs. 5 nicht aufheben kann. Es sollte daher in Abs. 8 klargestellt werden, dass diese jedenfalls anzuwenden ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(8) Für Einspeiser ist eine vor dem 1. Jänner 2027 **erworbenes Netzzugangsrecht vertraglich vereinbarte netzwirksame Einspeiseleistung** von der Berechnung gem. Abs. 4 und 5 auszunehmen. **Dasselbe gilt jedenfalls für Einspeiseleistungen bis 15 kW.**“

Zu § 18 Abs. 9

Klarstellung erforderlich, dass die Befreiung nur gilt, wenn die Regelungen des § 19 zutreffen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(9) Netzanschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern sind vom pauschalen Anteil befreit, **soweit die Bestimmungen des § 19 zutreffen.**“

Zu § 19 – Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern

Der effiziente und koordinierte Ausbau der Verteilernetze ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der Klima- und Energieziele. Dies betrifft nicht nur die Schnittstelle zwischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern, sondern in gleicher Weise auch die Übergabestellen zwischen Verteilernetzbetreibern.

Um eine vorausschauende Netzplanung sicherzustellen, sollten zwischen Verteilernetzbetreibern dieselben Grundsätze gelten, die sich bereits an der Schnittstelle zwischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber bewährt haben.

Eine wesentliche Planungsgrundlage ist die an den Übergabestellen vertraglich vereinbarte Leistung in Bezugs- und Einspeiserichtung. Sie ermöglicht eine koordinierte Netzplanung und den rechtzeitigen Ausbau der erforderlichen Netzkapazitäten.

Der Begutachtungsentwurf sieht hingegen vor, dass der nachgelagerte Verteilernetzbetreiber die erforderliche Leistung am Übergabepunkt nicht mehr unmittelbar erwirbt, sondern lediglich den von den angeschlossenen Netzbenutzern vereinnahmten pauschalen Anteil entsprechend der Netzebenenordnung an den vorgelagerten Netzbetreiber weiterreicht.

Diese Systematik würde dazu führen, dass der vorgelagerte Netzbetreiber erst nachträglich über einen steigenden Leistungsbedarf informiert wird. Eine frühzeitige und koordinierte Ausbauplanung wäre dadurch nicht mehr möglich. Statt einer vorausschauenden Netzentwicklung würde sich die Planung zunehmend zu einer reaktiven und damit oftmals weniger effizienten Vorgehensweise entwickeln.

Demgegenüber berücksichtigt die bestehende Verrechnungssystematik gemäß § 18 bereits sämtliche wesentlichen Aspekte einer verursachungsgerechten Kostenverteilung zwischen Verteilernetzbetreibern. Insbesondere werden

- bereits erworbene Netzzugangsrechte berücksichtigt,
- die unterschiedlichen Konstellationen gleicher und gegensätzlicher Energieflussrichtungen abgebildet sowie
- systemdienliche und dauerhaft flexible Netzzugänge angemessen berücksichtigt.

Aus unserer Sicht besteht daher keine Notwendigkeit, für die Verrechnung zwischen Verteilernetzbetreibern eine neue Systematik einzuführen.

Vorschlag:

§ 18 Abs. 9 sowie § 19 sollten ersatzlos entfallen. Die Verrechnung des pauschalen Anteils zwischen den Verteilernetzbetreibern sollte weiterhin nach der bewährten Systematik des § 18 erfolgen. Dadurch bleiben die bestehenden Planungs- und Steuerungsmechanismen erhalten und eine koordinierte sowie effiziente Netzentwicklung wird weiterhin sichergestellt.

Zu § 20 – Verfall des pauschalen Anteils

Die derzeitige Formulierung lässt in einzelnen Punkten Interpretationsspielraum. Es wird daher folgende Präzisierung vorgeschlagen:

*„(1) Die Übertragung **von vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistungen** (der Netzzugangsberechtigung) ~~auf einen anderen Standort~~ ist, **unbeschadet der Regelung § 18 Abs. 7, unzulässig. Ausgenommen davon ist die Übertragung zwischen Anlagen am gleichen Standort, sofern die Mindestleistung von 2 kW bei allen übrigen Anschlüssen und die verrechnungsrelevanten Leistungen oder die Leistungswerte des § 97 Abs. 1 ELWG – je nachdem welcher Wert höher ist - dabei nicht unterschritten werden. Bei Vorliegen von unterschiedlichen TGA-Netzebenen erfolgt im Zuge der Übertragung keine Umschlüsselung. Eine allenfalls erforderliche Verrechnung eines AWA bleibt davon unberührt.**“*

Zu § 21 – Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber sollte der Katalog der verrechenbaren Nebenleistungen erweitert werden.

Gegenüber der geltenden SNE-V 2018 fehlen im Entwurf mehrere Entgelttatbestände, deren ersatzloser Entfall zu einer Verlagerung erheblicher, unmittelbar von Netzbenutzern verursachter Kosten auf die Allgemeinheit führen würde:

- Einbau einer Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle. § 11 Abs. 1 Z 5 SNE-V in der aktuellen Fassung sieht hierfür – gestaffelt nach Netzebenen – ausdrücklich ein Entgelt vor. Der Einbau einer fernwirktechnischen Schnittstelle gemäß TOR Stromerzeugungsanlagen sowie TOR Verteilernetzanschluss verursacht erhebliche Kosten. Diese sind unmittelbar durch die anschließenden Netzbenutzer:innen veranlasst; eine Nichtverrechnung an die Verursacher würde die Netzkosten für die Allgemeinheit erhöhen und stünde damit in Widerspruch zum Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit nach § 127 Abs. 1 ELWG.
- Durch Netzbenutzer veranlasste Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers. § 10 Abs. 5 SNE-V in der aktuellen Fassung sieht hierfür ein Entgelt samt Zuschlag für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit vor. Auch diese Leistungen werden von Netzbenutzer:innen unmittelbar veranlasst. § 21 Abs. 4 Z 2 des Entwurfs erfasst sie nicht, da diese Bestimmung ausdrücklich auf Arbeiten an der Kundenanlage abstellt, während die Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers stehen.
- Bauplatzfreimachungen und Anschlussverlegungen. Die in der Praxis gelebte und sachlich gebotene Verrechnung von Bauplatzfreimachungen und Anschlussverlegungen sollte ebenfalls ausdrücklich als sonstige Nebenleistung des Netzbetreibers benannt werden. Auch hierbei handelt es sich um von Netzbenutzer:innen unmittelbar veranlasste Leistungen an Einrichtungen des Netzbetreibers.

Anstelle der Befreiung für Fernabschaltung würde ein eigener Preisansatz für Abschaltung getrennt nach Abschaltung vor Ort und Abschaltung aus der Ferne begrüßt.

Weiters fehlt hier eine Regelung für die Kostentragung gemäß § 111 Abs. 4 ELWG für im Rahmen von Messkonzepten vom Netzbetreiber zur Verfügung zu stellende zusätzliche Messeinrichtungen. Eine Nichtverrechnung von Kosten würde zu falschen Anreizwirkungen führen (insbesondere betreffend Messkonzepte im Zusammenhang mit Betriebsmitteln).

Wir schlagen daher folgende Textänderung vor:

*„(1) In ~~den~~ Tarifverordnungen sind Entgelte für folgende Leistungen mit pauschaler Einmalzahlung je Anlassfall gemäß § 132 ELWG festzulegen, **zu deren Verrechnung der Netzbetreiber an den Netzbenutzer berechtigt ist:***

1. Mahnung von Zahlungen,

*2. **a)** Abschaltung **vor Ort,***

b) Abschaltung aus der Ferne

3. Wiedereinschaltung,

4. Ablesung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers vor Ort,

5. Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Netzbenutzers und

6. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers.

7. Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen,

8. die Kosten für die Errichtung einer fernwirktechnischen Schnittstelle für den Echtzeitdatenaustausch gemäß den Vorgaben der SOGL-Datenaustausch-V 2024 bzw. der TOR-Verteilernetzanschluss und TOR-Stromerzeugungsanlagen

(2) In der Tarifverordnung sind Kostensätze für die regelmäßige Verrechnung von zusätzlichen Messeinrichtungen in € pro Stück und Monat, die Netzbetreiber für zusätzliche Messeinrichtungen im Rahmen von Messkonzepten gemäß § 111 Abs. 4 ElWG zur Verfügung stellen, vorzusehen.

(23) Vom Entgelt nach Abs. 1 sind folgende Leistungen befreit:

1. die erste Mahnung von Zahlungen,

2. Abschaltungen, welche

a) aus der Ferne oder

b) in Folge der Kündigung des Netzzugangsvertrages durch den Netzbenutzer erfolgen,

3. Wiedereinschaltungen aus der Ferne,

4. Einschaltungen bei Vertragsbeginn,

5. eine erste unterjährige Rechnung bei Endkundinnen und Endkunden (§ 43 Abs. 4 ElWG) und

6. die Überprüfung einer, sich als defekt herausstellenden Messeinrichtung.

(34) In der Tarifverordnung ist für die Ablesung gemäß Abs. 1 Z 4 und die Überprüfung einer Messeinrichtung gemäß Abs. 1 Z 5 ein Zuschlag vorzusehen, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch des Netzbenutzers im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird. **Daraus leitet sich kein Anspruch für den Netzbenutzer auf einen Termin außerhalb der Normalarbeitszeit ab.**

*(45) Aufwandsbezogen vom Netzbetreiber zu verrechnen sind jedenfalls **vom Netzbetreiber verursachte Arbeiten an bestehenden Einrichtungen des Netzbetreibers in der Kundenanlage oder bei der netzbetreiberseitigen Anschlussanlage, sofern kein Anwendungsfall für das Netzanschlussentgelt vorliegt (z.B. Versetzung Netzanschluss aus baulichen Gründen). Der Netzbetreiber ist darüber hinaus nicht verpflichtet, Arbeiten, die die elektrische Anlage im Eigentum des Netzbenutzers betreffen, durchzuführen.***

~~1. eine von § 5 Abs. 2 nicht abgedeckte Blindleistungsbereitstellung,~~

~~2. vom Netzbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Arbeiten an der Kundenanlage.“~~

Abs. 4 Z 1 ist hinfällig, wenn § 5 Abs. 2 wie vorgeschlagen gestrichen wird.

Zu §§ 23 ff. – Systemdienliche Speicher

Allgemeines

Die vorgesehenen Regelungen für systemdienliche Speicher werden grundsätzlich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Befreiung von Netzentgelten nicht pauschal für sämtliche Speicheranlagen gilt, sondern an konkrete Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Betriebsweise und nachgewiesener Systemdienlichkeit geknüpft wird.

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber ist dieser differenzierte Ansatz sachgerecht. Speicher können – abhängig von ihrer Dimensionierung und Betriebsweise – zwar einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität und zur Vermeidung von Netzausbau leisten, sie können jedoch ebenso zusätzliche Lastspitzen verursachen, bestehende Netzengpässe verschärfen oder zusätzlichen Netzausbaubedarf auslösen.

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Entgeltbefreiung ausschließlich auf den Bezug elektrischer Energie bezieht. Für die Einspeisung einer Energiespeicheranlage gelten weiterhin die für Erzeugungsanlagen maßgeblichen Entgeltregelungen.

Die vorgesehene pauschale Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für die Dauer von 20 Jahren wird kritisch gesehen. Da sich die tatsächliche Systemdienlichkeit einer Speicheranlage im Zeitverlauf ändern kann, sollte die Begünstigung an die fortlaufende Erfüllung der Systemdienlichkeitskriterien geknüpft sowie regelmäßig überprüfbar und bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufbar sein. Zudem sollte geprüft werden, ob anstelle einer vollständigen Befreiung eine abgestufte Entgeltreduktion sachgerechter wäre, um eine ungerechtfertigte Kostenverlagerung auf andere Netznutzer zu vermeiden.

Die Reihung und Behandlung von Anfragen für systemdienliche Speicher sollte transparent geregelt werden. Die Auswirkungen der vorgesehenen 5-GW-Obergrenze sind derzeit nicht ausreichend abschätzbar, insbesondere hinsichtlich regional unterschiedlicher Entwicklungen. Beispielsweise wäre eine Aufteilung der maximal 5 GW auf die einzelnen Bundesländer zu überlegen, um eine unverhältnismäßige geografische Konzentration von systemdienlichen Speichern zu vermeiden.

Schließlich wird angeregt, die Bestimmungen technologieneutral auszugestalten, damit sämtliche geeigneten Energiespeichertechnologien – insbesondere auch Elektrolyseanlagen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als systemdienlich anerkannt werden können.

Zu § 23 – Systemdienliche Speicher

§ 23 des Begutachtungsentwurfs sieht vor, dass die „Entnahme“ – d.h. der Bezug aus dem Übertragungs- oder Verteilernetz – eines Energiespeicherbetreibers nur dann von Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit ist, wenn die Energiespeicheranlage als systemdienlicher Speicher „ausschließlich zur Wiedereinspeisung“ betrieben wird. In der Marktkonsultation (Teil 2) wurde ausgeführt, dass Energiespeicher auch dann als systemdienlich eingestuft werden können, wenn sie gemeinsam mit Stromerzeugungsanlagen Teil derselben Kundenanlage sind („co-located Speicher“), sofern der Netzbezug des Speichers messtechnisch erfasst und vom Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlagen abgrenzbar ist. Die nunmehrige Formulierung des § 23 lässt diese Möglichkeit nun nicht mehr zu, da co-located Speicher nicht „ausschließlich zur Wiedereinspeisung“ betrieben werden, sondern zum Teil auch Erzeugung der Stromerzeugungsanlagen zwischenspeichern und diese zeitlich verschoben in das Netz einspeisen.

Wir vertreten den Standpunkt, dass derartige co-located Speicher als systemdienlich eingestuft werden sollten, und schlagen vor, in § 23 auf die „ausschließliche Wiedereinspeisung“ der Entnahme abzustellen und nicht darauf, dass der gesamte Betrieb der Energiespeicheranlage „ausschließlich zur Wiedereinspeisung“ erfolgt.

§ 23 sollte daher wie folgt lauten:

*„§ 23. Die Entnahme eines Energiespeicherbetreibers ist gemäß § 127 Abs. 3 ElWG vom Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit, **wenn sie ausschließlich zur Wiedereinspeisung in einem systemdienlichen Speicher gemäß § 24 ff gespeichert wird.**“*

Zu § 24 – Systemdienliche Speicher im Verteilernetz

Allgemeines

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber besteht in mehreren Punkten Klarstellungs- und Konkretisierungsbedarf, um eine praxistaugliche Umsetzung sicherzustellen.

Die Definition stark ausgelasteter Umspannwerke sollte in der Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung näher konkretisiert werden. Ebenso bedarf der Prozess zur Ermittlung und Vergabe systemdienlicher Kapazitäten, einschließlich der österreichweiten 5-GW-Grenze, eines zentralen, automatisierten und netzbetreiberübergreifenden Verfahrens.

Die vorgesehenen Verpflichtungen zur Abgabe einer stundenweisen Prognose der Einschränkungen für einen Zeitraum von fünf Jahren sind in der Praxis nicht umsetzbar, da die tatsächlichen Einschränkungen maßgeblich vom zukünftigen Nutzungsverhalten aller Netzbenutzer abhängen. Stattdessen sollte der Verteilernetzbetreiber dem Projektwerber geeignete Kenndaten (z. B. auf Basis der Vorjahreskennlinie und der gebuchten Kapazitäten) zur Verfügung stellen, damit dieser die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens selbst beurteilen kann.

Darüber hinaus setzen die vorgesehenen Regelungen für Aggregatoren standardisierte Marktprozesse sowie automatisierte Datenaustauschprozesse voraus, die derzeit noch nicht verfügbar sind.

Schließlich sollte der Gesamtprozess zur Ausweisung systemdienlicher Standorte nachvollziehbar beschrieben werden. Zudem ist klarzustellen, dass die Voraussetzungen für die Systemdienlichkeit dauerhaft erfüllt sein müssen und die Begünstigung entfällt, wenn diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

Zu § 24 Abs. 1

Die Abgrenzung zwischen systemdienlichen Speichern im Verteilernetz und im Übertragungsnetz muss eindeutig geregelt werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass auch Speicheranlagen auf der Netzebene 3 den Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteilernetz unterliegen, wenn sie an das Netz eines Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen sind.

Formulierungsvorschlag:

*„§ 24 (1) Ein systemdienlicher Speicher auf einer der Netzebenen **4-3** bis 7 ist eine Energiespeicheranlage, ...“*

Mit dieser Anpassung wird eindeutig klargestellt, dass die Zuordnung nach dem tatsächlich angeschlossenen Netzbetreiber erfolgt und auch an Netzebene 3 angeschlossene Speicher im Verteilernetz in den Anwendungsbereich des § 24 fallen.

Zu § 24 Abs. 1 Z 1

In § 24 Abs. 1 Z 1 ist vorgesehen, dass für den Netzanschluss eines systemdienlichen Speichers kein weiterer Netzausbau verursacht wird. Dies bedeutet aber, dass der systemdienliche Speicher sehr wohl noch vorhandene Netzkapazitäten dauerhaft in Anspruch nehmen kann, die in weiterer Folge für den Neuanschluss oder die Erweiterung von unflexiblen Verbrauchsanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit kann der Anschluss eines systemdienlichen Speichers – für den dann die Entgeltbefreiungen gelten – indirekt wieder zusätzlichen Netzausbau erforderlich machen.

Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, in § 24 Abs. 1 Z 1 zu ergänzen, dass aus dem Betrieb des systemdienlichen Speichers auch kein Beitrag zur Höchstlast im Netz entstehen darf.

§ 24 Abs. 1 Z 1 sollte wie folgt lauten:

*„1. für deren Netzanschluss mit Ausnahme der Anschlussanlage kein weiterer Netzausbau verursacht wird **und durch die kein Beitrag zur Höchstlast im Verteilernetz entsteht;**“*

Zu § 24 Abs. 1 Z 2

In § 24 Abs. 1 Z 2 ist vorgesehen, dass ein systemdienlicher Speicher lediglich an einem Netzknotenpunkt der Netzebene 4, mittelbar oder unmittelbar, angeschlossen werden kann, bei dem in zumindest 20 % der Stunden eines Kalenderjahres, die gemessene Übertragungsleistung der Transformatoren 80 % der Summe der Transformator-Nennleistung am Netzknoten überschreitet.

Mit dieser Regelung wird der Anschluss von systemdienlichen Speichern in der Netzebene 3 im Verteilernetz ausgeschlossen. Wir sind der Meinung, dass der Anschluss von systemdienlichen Speichern auch in der Netzebene 3 ermöglicht werden sollte.

Weiters führen die in Abs. 1 Z 2 angeführten Grenzen von 20 % Stunden eines Kalenderjahres und 80 % der Summe der Transformator-Nennleistungen dazu, dass nur eine äußerst geringe Anzahl an Netzknoten der Netzebene 4 für den Anschluss von systemdienlichen Speichern in Frage kommt. Insbesondere an Netzknoten, die von der Einspeisung aus großen PV-Anlagen (mit durchschnittlich 1000 Volllaststunden) geprägt sind, wird die Auslastung an 20 % der Stunden eines Kalenderjahres nicht erreicht. Um den Anschluss einer größeren Anzahl an systemdienlichen Speichern zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Grenzen auf 10 % der Stunden eines Kalenderjahres und 70% der Summe der Transformator-Nennleistungen zu ändern und das Kriterium, um einen Wert für die Häufigkeit der Leistungsüberschreitung in einem Kalenderjahr zu ergänzen

§ 24 Abs. 1 Z 2 sollte wie folgt lauten:

*„2. Die an **einem Netzknoten die Netzebene 3 angeschlossen wird oder an einem Netzknotenpunkt** auf Netzebene 4 (die Summe der mittelspannungsseitigen Abgänge) unmittelbar oder mittelbar angeschlossen wird, bei dem in zumindest **20-10 %** der Stunden eines Kalenderjahres **oder häufiger als an 50 Tagen in einem Kalenderjahr für jeweils zumindest eine Viertel-Stunde** die gemessene Übertragungsleistung der Transformatoren **80 70 %** der Summe der Transformator-Nennleistungen am Netzknoten überschreitet;“*

Zu § 24 Abs. 1 Z 5 und Z 6

Für den systemdienlichen Speicher ist sowohl eine Vereinbarung mit dem Regelzonenführer über die Erbringung von Engpasseleistungen gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 ELWG als auch das vertragliche Recht des Verteilernetzbetreibers zur Einschränkung des Betriebsbereichs in beide Energierichtungen erforderlich.

Es ist damit jedoch nicht eindeutig, ob die Vorgaben des Regelzonenführers oder die des Verteilernetzbetreibers vorrangig einzuhalten sind.

Um diese klarzustellen, sollte eine Regelung vorgesehen werden, nach der der Verteilernetzbetreiber gem. Z 6 die betrieblichen Einschränkungen – in Form von Hüllkurven – vorgibt und die Flexibilitätsleistungen für den Regelzonenführer gemäß Z 5 sich dann innerhalb dieser Einschränkungen bewegen müssen.

Wir schlagen daher vor, § 24 Abs. 1 um eine Z 7 wie folgt zu ergänzen:

„7. bei welcher die Flexibilitätsleistungen gemäß § 140 Abs. 1 ELWG im zulässigen Betriebsbereich innerhalb der Grenzen gemäß § 26 Abs. 1 erbracht werden.“

Weiters schlagen wir vor, in § 24 Abs. 1 Z 6 zur Klarstellung den Begriff „Netzbetreiber“ durch „Verteilernetzbetreiber“ zu ersetzen.

Zu § 24 Abs. 1 Z 6

Es sollte klargestellt werden, dass der Netzbetreiber bei systemdienlichen Speichern im Verteilernetz auch das vertragliche Recht erhält, Vorgaben zu deren Blindleistungsverhalten zu machen.

Wir schlagen daher vor, den § 24 Abs. 1 Z 6 wie folgt zu erweitern:

„6. bei welcher der Netzbetreiber vertraglich das Recht und die technische Möglichkeit erhält, den zulässigen Betriebsbereich in beide Energierichtungen unentgeltlich innerhalb definierter Grenzen gem. § 26 Abs. 1 einzuschränken sowie Vorgaben zum Blindleistungsverhalten zu machen.“

Zu § 24 Abs. 2

Aus § 24 Abs. 2 geht hervor, dass das Auslastungskriterium an einem Netzknoten der Netzebene 4 dann als erfüllt gilt, wenn die Grenzwerte gemäß Abs. 1 Z 2 zumindest in zwei der letzten fünf Kalenderjahre überschritten wurden. Da die Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 für systemdienliche Speicher im Verteilernetz kumulativ erfüllt sein müssen, stellt sich die Frage, was passiert, wenn nach einigen Jahren das Kriterium gem. Abs. 2 nicht mehr erfüllt ist (beispielsweise aufgrund eines zwischenzeitig getätigten Netzausbaus wie leistungsstärkere Transformatoren, zusätzliche Transformatoren oder zusätzliche Umspannwerke).

Es sollte klargestellt werden, dass in diesem Fall der systemdienliche Betrieb und damit auch die Entgeltbefreiungen enden.

§ 24 Abs. 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„(2) Abs. 2 Z 2 ist dann erfüllt, wenn das Kriterium für die Überschreitung zumindest in zwei der letzten fünf Kalenderjahre gegeben war. **Sollte das Kriterium nach Ablauf eines Kalenderjahres an einem Netzknoten der Netzebene 4 nicht mehr erfüllt sein, gelten der systemdienliche Betrieb und Entgeltbefreiungen der Speicher gemäß Abs. 1 als beendet.**“*

Ergänzend ist der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis nicht korrekt und auf Abs. 1 Z 2 zu korrigieren.

Zu § 25 – Systemdienliche Speicher im Übertragungsnetz

Aus Sicht der Netzbetreiber besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung zwischen systemdienlichen Speichern im Verteilernetz und im Übertragungsnetz.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen für alle Speicheranlagen, die an der Netzebene 3 angeschlossen sind, die Regelungen des § 24 zur Anwendung kommen.

Eine Zuordnung allein anhand des Anschlussnetzbetreibers (Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber) könnte erhebliche Auswirkungen auf bestehende und geplante Großspeicherprojekte haben und Fehlanreize bei der Wahl des Netzanschlusspunktes schaffen.

Zu § 26 – Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz

Zu § 26 Abs. 1

Eine Abschätzung des maximal zu erwartenden Einschränkungs-Ausmaßes für die ersten fünf Jahre ist aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren seriös nicht möglich und wirft unweigerlich Haftungsfragen auf.

Insgesamt ist hinsichtlich § 26 zu überlegen, ob ein Höchstmaß an zulässigen Einschränkungen durch die E-Control im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden kann. Dies würde einerseits seitens Speicherbetreiber ein Mindestmaß an Planungssicherheit bieten und andererseits die Abschätzung für Netzbetreiber erleichtern, ob die Nutzung der festgelegten maximal zulässigen Einschränkungen in den nächsten fünf Jahren ausreichen würden, um für einen Speicher einen systemdienlichen Betrieb begründen zu können.

Während Speicherbetreiber naturgemäß an möglichst geringen Einschränkungen im Sinne des § 26 Abs. 1 interessiert sind, werden sich Netzbetreiber an konservativen worst-case-Annahmen orientieren und daraus tendenziell ein hohes Ausmaß an Einschränkungen prognostizieren. Ein Kompromiss könnte hier eine durch die E-Control verordnete maximal zulässige Einschränkung durch den Netzbetreiber als Produkt aus Einschränkungsausmaß und Dauer im Ausmaß von beispielsweise 50 % festgelegt werden. Damit wäre eine Bandbreite der Einschränkungen von 100 % Einschränkung an 50 % der Zeit eines Jahres bis hin zu 50 % Einschränkung an 100 % der Zeit eines Jahres aufgespannt.

Zu § 26 Abs. 2

Da eine Abschätzung des Einschränkungs-Ausmaßes durch den Netzbetreiber wohl nur unter konservativen worst-case-Annahmen erfolgen kann, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich eine einvernehmliche Evaluierung und ggf. Neufestlegung des maximalen Einschränkungsausmaßes ergeben könnte.

Naturgemäß werden die Annahmen des Netzbetreibers auch nach einem Jahr auf konservativen worst-case-Annahmen beruhen müssen und somit auch ein ähnliches Einschränkungsausmaß ergeben. Gleichzeitig wird ein Speicherbetreiber wohl keiner Schlechterstellung bei den Einschränkungen aufgrund zwischenzeitiger ungünstiger Veränderungen der Abschätzungsvoraussetzungen zustimmen.

Zu § 26 Abs. 5

Die Formulierung sollte überprüft werden, da ein Netzanschlussbegehren nicht aufschiebend bedingt sein kann. Vermutlich soll auf aufschiebend bedingte Netzanschlussverträge Bezug genommen werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„(5) **Netzanschlussverträge** ~~Netzanschluss- und zugangsbegehren~~ für systemdienliche Speicher sind aufschiebend bedingt, für den Fall, dass binnen 30 Tagen nach Abschluss oder Abänderung des Netzanschlussvertrages das Ausmaß gemäß Abs. 3 erreicht oder überschritten wird.“*

Zu § 26 Abs. 8

Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass sich die Verpflichtung des Netzbetreibers auf die abzuschließenden Netzanschlussverträge bezieht. Dies entspricht auch den Erläuterungen, wonach die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind. Hier wäre eine Umformulierung anzudenken, weil die aufschiebende Bedingtheit eigentlich unter Abs. 5 geregelt werden sollte.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„(8) Die Netzbetreiber haben in den Netzanschlussverträgen von systemdienlichen Speichern ~~für die Zwecke der die Inhalte gemäß Abs. 3 bis 6~~ **vorzusehen aufschiebend zu bedingen.**“*

Ergänzende Anmerkungen zu § 26

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber sollte die Verordnung eine ausdrückliche Regelung für den Fall enthalten, dass die Voraussetzungen für die Systemdienlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Eine Entgeltbegünstigung kann nur dann sachgerecht sein, wenn die festgelegten Kriterien dauerhaft eingehalten werden. Daher sollte die Verordnung auch klare und verhältnismäßige Sanktionen bei Verstößen vorsehen.

Vorschlag:

- Bei erstmaliger Nichteinhaltung der Systemdienlichkeitskriterien innerhalb eines Kalendermonats ist für den gesamten Kalendertag das Netznutzungsentgelt gemäß der Systemnutzungsentgelte-Tarifverordnung (SNE-T-V) zu entrichten, somit auch für jene Zeiträume dieses Tages, in denen die Kriterien eingehalten wurden.
- Erfolgt die Nichteinhaltung an mehr als einem Tag innerhalb desselben Kalendermonats, ist das Netznutzungsentgelt gemäß SNE-T-V für den gesamten Kalendermonat zu entrichten.
- Tritt dieser Fall innerhalb eines Kalenderjahres ein zweites Mal auf, sollte die Eigenschaft als systemdienlicher Speicher für dieses Kalenderjahr entfallen. In diesem Fall ist das Netznutzungsentgelt gemäß SNE-T-V für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

Eine derartige Regelung würde einen wirksamen Anreiz zur dauerhaften Einhaltung der Systemdienlichkeitskriterien schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die gewährten Begünstigungen ausschließlich tatsächlich systemdienlichen Speicheranlagen zugutekommen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Nummerierung der Absätze überprüft werden sollte. Derzeit folgt auf Abs. 6 unmittelbar Abs. 8; ein Abs. 7 fehlt.

Zu Abs. 1: Die Verweise auf § 24 und § 25 sollten korrigiert werden in § 24 Abs. 1 Z 6 und § 25 Z 4.

Zu § 29 – Temporäre Anschlüsse

In der Praxis werden Baustelleneinrichtungen zunehmend mit eigenen Stromerzeugungsanlagen, insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger, ausgestattet. Dadurch kann ein Teil des Strombedarfs direkt vor Ort gedeckt werden.

Aus Sicht der Netzbetreiber sollte diese Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit und Kundenfreundlichkeit unterstützt werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die eingesetzten Stromerzeugungsanlagen die technischen Anforderungen, insbesondere die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) für Stromerzeugungsanlagen, erfüllen.

Wir regen daher an, Abs. 1 wie folgt anzupassen:

*„(1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse an das Netz, **die in erster Linie der Entnahme dienen. Eigenversorgungsanlagen am selben Standort dürfen unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und Marktregeln über solche temporären Netzanschlüsse einspeisen. Zu unterscheiden sind...**“*

Gemäß § 8 Abs. 2 SNE-V ist für temporäre Anschlüsse ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts zu verrechnen. Die Bestimmung im Abs. 2 Ziffer 1 führt ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt an. Im Sinne der Stärkung der Leistungskomponente befürworten wir, dass diese Erhöhung auch auf den leistungsbezogenen Anteil ausgeweitet werden soll, und schlagen folgende Konkretisierung vor:

*„1. für die Bestandsdauer des temporären Anschlusses ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt **aus dem arbeits- und leistungsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts** zu bezahlen oder...“*

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte weiters ausdrücklich geregelt werden, welche Folgen das Erreichen der maximalen Anschlussdauer hat. Es sollte klargestellt werden, dass das Recht auf einen temporären Anschluss längstens fünf Jahre besteht. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollte entweder

- das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen beendet werden können oder

- der temporäre Anschluss automatisch in einen dauerhaften bzw. flexiblen Netzanschluss übergeführt werden.

Mit einer solchen Umstellung sollten auch die erforderliche Vertragsanpassung sowie die Verrechnung des pauschalen Anteils auf Basis der netzwirksamen Leistung verbunden sein.

Zu § 32 – Inkrafttreten

Anwendung der SNE-G-V in Verbindung mit SNE-T-V

Da § 32 (2) besagt "Die Vorschriften zum Netzanschlussentgelt im 3. Hauptstück sind auf ab 1. Jänner 2027 abgeschlossene Verträge und Vertragsänderungen anzuwenden.", sind ab Veröffentlichung der SNE-G-V alle Netzzugangsangebote mit Gültigkeit bis 31.12.26 zu begrenzen. Eine spätere Annahme des Netzzugangsangebots (Vertragsabschluss) ist ausgeschlossen.

In weiterer Folge bedeutet dies, dass im Dezember 2026 keine Netzzugangsangebote ausgestellt werden können, da die Zeit für die Annahme des Angebots unverhältnismäßig kurz wäre, jedenfalls für Konsument:innen. Mit dieser Einschränkung sind Auswirkungen auf Vorgaben der END-VO 2012 betreffend Zeitvorgabe für Angebote für den Netzzutritt verbunden, da die Zeit von der Anfrage des Netzkunden bis zum bestellfähigen Netzzugangsangebot durch den Übergang auf die Vorgaben der SNE-G-V verlängert wird.

Erstanwendung des WiNAP

Die Einführung des Winter-Nieder-Arbeitspreises (WiNAP) als Instrument zur Verlagerung von Lasten in die Nachtstunden wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehene erstmalige Anwendung bereits mit 1. Jänner 2027 erscheint jedoch nicht zweckmäßig, da der WiNAP damit erstmals nur für den verbleibenden Teil einer bereits laufenden Winterperiode (Jänner bis März 2027) gelten würde.

Dem begrenzten Anwendungszeitraum steht ein erheblicher Implementierungsaufwand gegenüber, insbesondere für die Anpassung der Abrechnungs- und Tarifierungssysteme, die Rechnerdarstellung, Testmaßnahmen sowie die Kundenkommunikation. Dieser Aufwand fällt zudem zeitgleich mit zahlreichen weiteren Änderungen der Netzentgeltstruktur zum 1. Jänner 2027 an.

Zur Sicherstellung einer geordneten und effizienten Umsetzung wird daher angeregt, die erstmalige Anwendung des WiNAP auf den Beginn einer vollständigen Winterperiode zu verschieben.

Vorschlag:

§ 32 sollte um folgende Bestimmung ergänzt werden:

„(3) § 7 Abs. 4 ist erstmals ab 1. Oktober 2027 anzuwenden.“

Zu § 34 – Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse

Die pauschale Anhebung der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Entnahmeleistung bestehender Anschlüsse auf der Netzebene 7 auf 10 kW wird kritisch gesehen. Insbesondere bei Mehrparteiengebäuden wurden Anschlussanlagen und Netze auf Basis anerkannter Gleichzeitigkeitsfaktoren und nicht auf die Summe der Einzelanschlussleistungen ausgelegt.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die Festlegung von 10 kW ausschließlich der Überführung bestehender Anschlüsse in das neue Netzentgeltsystem dient und keinen Anspruch auf eine jederzeit technisch verfügbare Leistung oder eine unentgeltliche Verstärkung von Anschlussanlagen bzw. des Netzes begründet. Eine tatsächliche Leistungserhöhung muss weiterhin einer technischen Prüfung sowie gegebenenfalls einer vertraglichen Anpassung und dem Ausbau der erforderlichen Netzinfrastuktur vorbehalten bleiben.

Die Aufnahme der von uns im Rahmen der Marktkonsultation vorgeschlagenen Übergangsregelung für die Rückerstattung von Netzbereitstellungsentgelten entsprechend den Vorgaben des § 55 Abs. 2 ELWOG 2010 für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren in Abs. 2 wird explizit begrüßt.

Betreffend Abs. 1 ist klarzustellen, dass sich die Regelung (siehe Erläuterungen „*In den Übergangsbestimmungen wird geregelt, dass für den Netzanschlusspunkte in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7, die vor 1. Jänner 2027 errichtet oder deren Errichtung vor diesem Datum vertraglich vereinbart wurde, eine netzwirksame Leistung von 10 kW als Referenzwert bei Überschreitungen gilt.*“) auf die (Nicht-)Nachverrechnung des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts bezieht. Eine besondere Ausnahme für Kleinstanlagen ist nicht erforderlich. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„(1) Für Netzanschlusspunkte in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7, die vor dem 1. Jänner 2027 errichtet oder deren Errichtung vor diesem Datum vertraglich vereinbart wurde, gilt für die Zwecke der **Netzentgeltbestimmungen Bestimmung des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts (PA) eine netzwirksame Leistung von 10 kW als vereinbart. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Berechnung gemäß § 18 Abs. 4 und 5.**“**

(2) Abs. 1 gilt nicht für: Ziffer 2 (Ausnahme für Kleinstanschlüsse) ist zu streichen.

In Abs. 2 sind Anschlüsse, die mit 31. Mai 2026 unterbrechbar im Sinne der SNE-V waren, generell ausgenommen. Für unterbrechbare Anschlüsse von Elektroheizungen und Warmwasser-Boilern, für die es gängige Praxis war, gar keine Anschlussleistung bzw. netzwirksame Leistung zu vereinbaren, würde dies bedeuten, dass reihenweise pauschale Anschlussentgelte nachverrechnet werden müssten, obwohl sich an den teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Anlagen nichts geändert hat. Wir regen daher an, für unterbrechbare Anlagen mit < 2 kW die netzwirksame Leistung für diesen Zweck analog zur generellen Regelung in Abs. 1 auf 2 kW anzupassen. Weiteres ist der Stichtag mit 31. Mai 2026 nicht nachvollziehbar und würde dazu führen, dass nur unterbrechbare Anlagen, die zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2026 in Betrieb gehen von der 10 kW Regelung profitieren, was so wohl nicht beabsichtigt sein kann. Daher schlagen wir folgende geänderte Formulierung vor:

Unser Formulierungsvorschlag dazu lautet:

*„3. Anschlüsse, die mit **31. Dezember 2026** unterbrechbar iSd § 2 Abs. 1 Z 13 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, waren. **Wurde für derartige Anschlüsse in der Vergangenheit keine oder eine netzwirksame Leistung kleiner 2 kW vereinbart, ist Abs. 1 sinngemäß mit einer netzwirksamen Leistung von 2 kW anzuwenden.**“*

Die Übergangsregelung, in Abs. 4, für bestehende unterbrechbare Anschlüsse sieht die reguläre Verrechnung von Netznutzungsentgelten ab 1. Jänner 2030 vor. Eine gleichlautende Regelung wäre auch für die Verrechnung der regulären Netzanschlussentgelte erforderlich.

*(4) Auf Anschlüsse in Entnahmerichtung, die mit 31. Dezember 2026 unterbrechbar iSd § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren, ist ab 1. Jänner 2030 das reguläre Netznutzungsentgelt nach den §§ 4 ff **und das reguläre Netzanschlussentgelt gemäß § 14 ff** anzuwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“*

Die Regelung des Abs. 5 wirft Fragen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung auf. Für bestehende unterbrechbare Anschlüsse wurde bislang keine vertraglich vereinbarte Leistung festgelegt, sodass unklar ist, auf welcher Grundlage künftig ein monatlicher Leistungspreis verrechnet werden soll und warum dieser in einer Übergangsbestimmung festgelegt wird.

Die Übergangsbestimmung sollte daher ausdrücklich regeln, wie die maßgebliche Vertragsleistung für diese Anschlüsse zu ermitteln ist. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein nachträglicher Erwerb zusätzlicher Bezugsrechte möglich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Michael Baminger, M.B.L.-HSG
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin